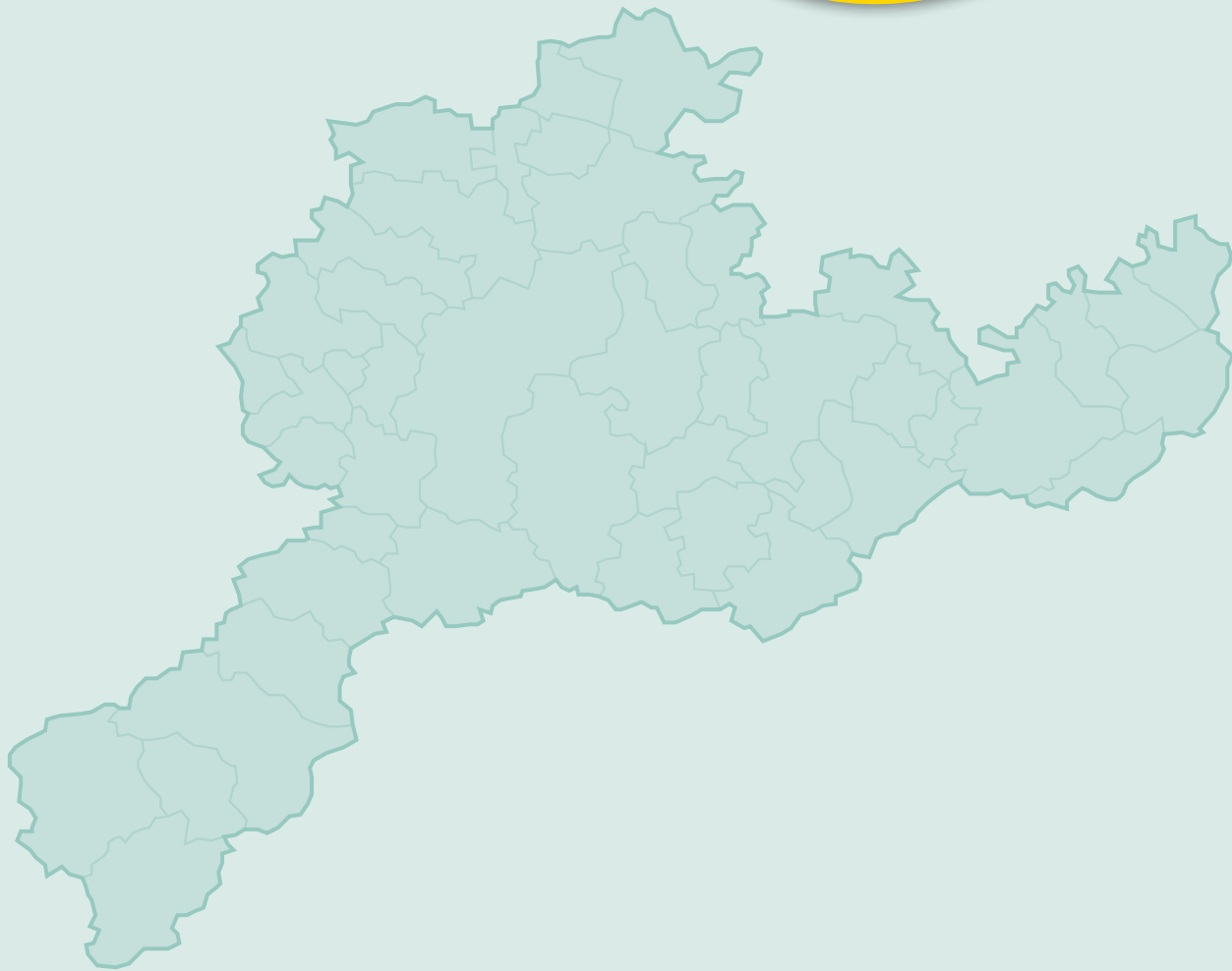




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum St. Pölten

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Judith HAIDER | Jochen SCHMID | Dominik SCHWÄRZLER | Florian WOLLER

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	11
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	24
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	24
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	51
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	76
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	99
6. Zusammenfassende Bewertung	122
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	124
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	124
7.2 Kumulationswirkungen	126
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	127
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	128
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	129
Verzeichnisse	130
Anhang 1	132
Anhang 2	134

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RegROP) Raum St. Pölten. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum St. Pölten befindet sich im Zentrum Niederösterreichs. Er setzt sich aus 45 Gemeinden des politischen Bezirks St. Pölten-Land und der Statutarstadt St. Pölten zusammen. Im Osten grenzt die Region an die Bundeshauptstadt Wien. Die Region ist im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs der Hauptregion NÖ-Mitte zugeordnet. Die Traisen quert den Raum St. Pölten von Süden kommend und mündet am nördlichen Rand der Region in die Donau. In Richtung Süden und Osten ist die Region von einem hohen Waldanteil geprägt. Ansonsten prägen landwirtschaftliche Nutzflächen die Landschaft. Die Statutarstadt St. Pölten ist als Landeshauptstadt ein wichtiger Standort in den Bereichen Bildung, Kultur und Wirtschaft. Mit einer Bevölkerung von mehr als 191.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist der Raum St. Pölten die bevölkerungsreichste Region Niederösterreichs.

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum St. Pölten werden lineare (192) und flächige (81) Siedlungsgrenzen, Multifunktionale Landschaftsräume (40.279 ha), Regionale Grünzonen (2.522 ha) und Agrarische Schwerpunkträume (10.889 ha) angepasst bzw. neu festgelegt. In Klammer ist je Festlegungstyp vermerkt, in welcher Anzahl bzw. in welchem Ausmaß der jeweilige Festlegungstyp im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum St. Pölten insgesamt zum Einsatz kommt. Die 46 Gemeinden des Raumes St. Pölten liegen im Geltungsbereich der bisher rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramme NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) (40 Gemeinden) und südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) (sechs Gemeinden). Die Festlegungen der beiden Regionalen Raumordnungsprogramme bilden dabei die Grundlage für das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm Raum St. Pölten. Da Agrarische Schwerpunkträume im RegROP NÖ Mitte nicht enthalten waren und diese Festlegung zukünftig nur noch in Gemeinden im Bereich des alten RegROP NÖ Mitte vorkommt, handelt es sich ausschließlich um Neufestlegungen. Die ehemals im RegROP südliches Wiener Umland enthaltenen landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden großteils durch MLR-Festlegungen ersetzt (bzw. überlagerten sich diese bereits im Bestand mit ELT-Festlegungen) bzw. werden sie zu einem kleineren Teil ersatzlos gestrichen.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum St. Pölten fallen insgesamt vorwiegend neutral bzw. positiv aus. Die neutralen Wirkungen sind einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Positive Wirkungen ergeben sich insbesondere durch den Umstand, dass es insgesamt zu einer Vergrößerung der flächigen Festlegungstypen (MLR, ASR) kommt. Das hat insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von hochwertigen Böden für die Landwirtschaft und von unzerschnittenen Lebensräumen sowie die Freihaltung von Schutzgebieten positive Auswirkungen.

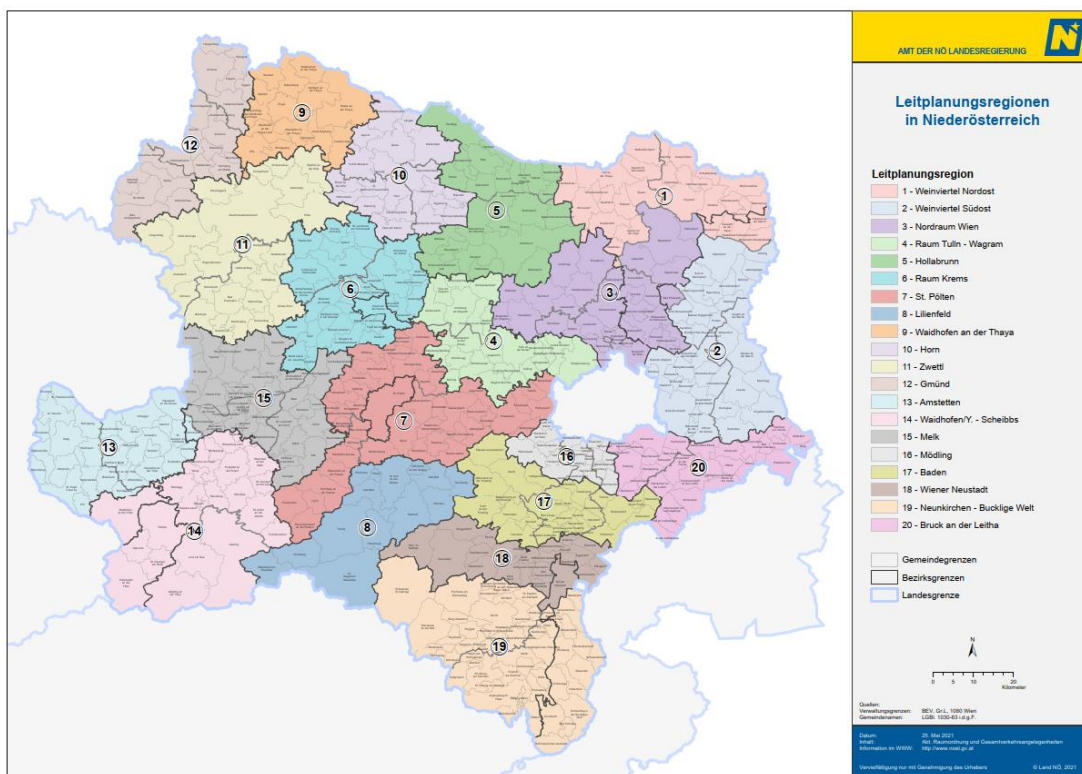
Es gibt auch Prüfkriterien, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Es kommt zwar nicht zu einer gesamtheitlich negativen Bewertung im Hinblick auf einzelne Prüfkriterien, es gibt allerdings Anpassungen, die für sich betrachtet vorwiegend negativ zu bewerten sind, so bspw. einzelne Umwandlungen von RGZ in MLR oder das Abrücken einiger Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand bzw. der Entfall von einzelnen Siedlungsgrenzen. Zur Begegnung von entsprechenden negativen Auswirkungen werden Maßnahmen, die eine Umsetzung auf der örtlichen Planungsebene einfordern, formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind aufgrund der großflächigen Festlegungen, die einen Beitrag zur Freihaltung von unverbauten Böden leisten, insgesamt positiv zu bewerten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idGF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum St. Pölten dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum St. Pölten bildeten die bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme NÖ Mitte (LGBL 8000/76-2) und südliches Wiener Umland (LGBL Nr. 67/2015) die Ausgangslage. Alle Gemeinden des Raumes St. Pölten liegen im Geltungsbereich einer dieser beiden Regionalen Raumordnungsprogramme. Die Regionalen Raumordnungsprogramme NÖ Mitte und südliches Wiener Umland umfassten die folgenden Festlegungstypen, die mit dem vorliegenden RegROP Raum St. Pölten nun hinsichtlich folgender Inhalte angepasst bzw. ergänzt werden:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile),
- ▶ Regionale Grünzonen,
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume (bisher: Landwirtschaftliche Vorrangzonen [nur RegROP südliches Wiener Umland]))

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum St. Pölten sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Raum St. Pölten:

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig)

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura 2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume und Regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (Multifunktionale Landschaftsräume und Agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.

- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum St. Pölten beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begründungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden, sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Absichtungsprozess erfolgte im Rahmen der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswendung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Im Raum St. Pölten wurden im Zuge des Diskussionsprozess Fragen hinsichtlich der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen in Landschaftsschutzgebieten sowie der Berücksichtigung von pauschalen Puffern bei der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und Agrarischen Schwerpunkträumen um Bauland- und Baulanderweiterungsflächen diskutiert. Diesbezüglich erfolgte im Sinne einer regionsübergreifenden einheitlichen Vorgehensweise in der Finalisierung der Festlegungen eine Anpassung an andere Regionen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralem Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum St. Pölten und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. *Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
2. *Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 273 festgelegten Siedlungsgrenzen im Raum St. Pölten handelt es sich um 192 lineare Siedlungsgrenzen und 81 flächige Siedlungsgrenzen. Der Großteil der flächigen Siedlungsgrenzen ist dabei im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes sowie im Südwesten der Region im Pielachtal festgelegt. Die linearen Siedlungsgrenzen verteilen sich über die gesamte Region. Rund 60 % der Siedlungsgrenzen aus den Regionalen Raumordnungsprogrammen NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) und südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) werden unverändert übernommen. Bei den restlichen Siedlungsgrenzen kommt es zu Änderungen in Form von marginalen Veränderungen, Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen, der Verkürzung von bestehenden Siedlungsgrenzen, einem Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sowie der Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen. In insgesamt 12 Fällen kommt es zur Festlegung von neuen Siedlungsgrenzen, während 14 Siedlungsgrenzen zur Gänze gestrichen werden.

Einzelne Siedlungsgrenzen sind aufgrund von Anpassungen in unterschiedlichen Bereichen der Siedlungsgrenze mehreren Fällen zugeordnet, so bspw. in der Gemeinde Kapelln, wo eine bestehende lineare Siedlungsgrenze verlängert und in ihrem Verlauf marginal angepasst wurde. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	12	Brand-Laaben, Inzersdorf-Getzersdorf, Maria-Anzbach, Michelbach, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Perschling, Purkersdorf, Stössing, Wolfsgraben
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	31	Asperhofen, Eichgraben, Gablitz, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln, Kirchberg an der Pielach, Markersdorf-Haindorf, Mauerbach, Neulengbach, Perschling, Pyhra, Rabenstein an der Pielach, St. Pölten, Statzendorf, Traismauer, Weinburg, Wölbling
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	24	Asperhofen, Brand-Laaben, Hafnerbach, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln, Karlstetten, Kirchstetten, Maria-Anzbach, Neidling, Neulengbach, Neustift-Innermanzing, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Perschling, Pyhra, Rabenstein an der Pielach, St. Pölten, Traismauer, Wölbling, Wolfsgraben

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Michelbach, Obritzberg-Rust
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	47	Asperhofen, Böheimkirchen, Brand-Laaben, Frankenfels, Gablitz, Haunoldstein, Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Kirchstetten, Loich, Maria-Anzbach, Mauerbach, Michelbach, Neidling, Neulengbach, Nußdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Perschling, Pressbaum, Pyhra, Rabenstein an der Pielach, St. Margarethen an der Sierning, St. Pölten, Stössing, Weinburg, Wilhelmsburg, Wölbling, Wolfsgraben
	Entfall einer Siedlungsgrenze	14	Kapelln, Kirchstetten, Loich, Pressbaum, Prinzersdorf, Schwarzenbach an der Pielach, Traismauer, Weinburg
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	6	Asperhofen, Gablitz, Rabenstein an der Pielach, Weinburg, Wolfsgraben

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den Siedlungsgrenzen (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) umfasste die bestehenden Siedlungsgrenzen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBL. 8000/76-2) bzw. südliches Wiener Umland (LGBL. Nr. 67/2015), die zu diesem Zweck digitalisiert und einer technischen und inhaltlichen Überprüfung unterzogen wurden. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 95 Änderungsanliegen eingebracht, bei denen es vorrangig um kleinräumige Anpassungen bzw. Verschiebungen von Siedlungsgrenzen sowie in Einzelfällen auch um Streichungen und Neufestlegungen ging. Bei den Änderungsansuchen ist keine räumliche Konzentration auf gewisse Bereiche der Region erkennbar. Der Großteil der im Rahmen des Leitplanungsprozesses eingebrachten Änderungsanliegen konnte durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Einige Anliegen wurden seitens des Planungsteams aus raumordnungsfachlichen Gründen zurückgewiesen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

<p>NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme</p> <p>Nullvariante: ↗ Verbesserung ↔ teilweise Verbesserung ↔ gleichbleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↙ Verschlechterung</p> <p>Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich</p> <p>Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung</p>

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum St. Pölten ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren, wie Siedlungsstrukturen und Straßen, anzutreffen. Eine starke Barrierewirkung verursachen insbesondere die Westautobahn (A1), die Westbahntrasse, die Kremser Schnellstraße (S33) und die Siedlungsachse entlang der Traisen.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen, wie den Gutenbrunner Wald oder den Vorderwald. Am südlichen Rand der Region ist ein höherer</p>	↔↘	2	<p>Die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch diese Anpassungen wird die Siedlungsentwicklung an den jeweiligen Standorten eingeschränkt. Fallweise wird dadurch eine lineare Ausbreitung von Siedlungskörpern verhindert. Im Raum St. Pölten betreffen diese Fälle teilweise auch die Festlegung neuer gegenüberliegender Siedlungsgrenzen, wodurch ein Zusammenwachsen entsprechender Siedlungsteile verhindert wird (z.B. Ober-Grafendorf, Maria Anzbach, Obritzberg-Rust).</p> <p>Bei den marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen handelt es sich um Korrekturen (im Bereich bestehender Siedlungsstrukturen) bzw. um kleinräumige Anpassungen im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete. Fallweise werden durch die marginalen Veränderungen die Möglichkeiten</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Waldanteil zu verzeichnen. Diese Waldflächen sind von Offenlandflächen und punktuellen anthropogenen Strukturen in Form von landwirtschaftlichen Weilern unterbrochen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in vielen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen. Dies betrifft vor allem den Norden und Osten der Region, während im Südwesten (Pielachtal) für einzelne Gemeinden ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird (Kommunaldialog, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen verhindern insbesondere im Bereich des Wienerwaldes, des Pielachtals sowie des Dunkelsteinerwaldes eine Siedlungsentwicklung in Richtung der dort gelegenen Lebensräume. Zudem verhindert eine Reihe der bestehenden Siedlungsgrenzen eine weitere Längsstreckung bzw. das Zusammenwachsen von Siedlungskörpern</p>			<p>einer Siedlungsentwicklung zusätzlich eingeschränkt. Von den marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen sind im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen daher keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Verlängerung von Siedlungsgrenzen dient in der Regel der Präzisierung bereits bestehender Siedlungsgrenzen bzw. Begrenzung der Siedlungsentwicklung zusätzlicher Siedlungsteile im Anschluss an die bestehenden Siedlungsgrenzen. Die verlängerten Siedlungsgrenzen schränken fallweise die Siedlungsentwicklung zusätzlich ein. Von den Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sind im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen daher allenfalls positive Auswirkungen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) sind im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen tendenziell negativ zu bewerten, da durch diese Anpassungen in den entsprechenden Bereichen eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird.</p> <p>Beim Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sind vorwiegend Offenlandflächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete betroffen.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sowie die Siedlungsentwicklung im Bereich von Agrarflächen. Die Siedlungsgrenzen tragen dadurch zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume abseits der Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>			<p>Aufgrund dieser Lage führt eine Beanspruchung dieser Flächen in der Regel nicht zu einer Zerschneidung von bisher unzerschnittenen Lebensräumen. Bei den Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen handelt es sich ebenfalls um Fälle, bei denen es zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand kommt. Für die Umwandlungen gilt daher dasselbe wie für das Abrücken.</p> <p>Die zwei Fälle einer Verkürzung von Siedlungsgrenzen fallen geringfügig aus und die Siedlungsgrenzen behalten im Wesentlichen ihre Wirkung bzw. werden durch neue etwas abgerückte Siedlungsgrenzen ergänzt.</p> <p>Durch den Entfall von bestehenden Siedlungsgrenzen in insgesamt 12 Fällen, kann es lokal zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Lebensräumen (insbesondere Offenlandlebensräumen) kommen. Dabei werden in zwei Fällen gegenüberliegende Siedlungsgrenzen gestrichen, die bislang ein Zusammenwachsen der entsprechenden Siedlungsteile verhindert haben (insgesamt vier Siedlungsgrenzen in den Gemeinden Kapelln und Kirchstetten). In einem dieser Fälle ist die Siedlung bereits weiter westlich verbunden, d.h. es sind keine erheblichen Auswirkungen durch den Entfall der Siedlungsgrenzen zu erwarten, da kein unzerschnittener Lebensraum betroffen ist. Im zweiten dieser Fälle sind zwei Siedlungsteile betroffen, die derzeit noch durch einen schmalen Korridor von rund 100 bis 150 Me-</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				<p>tern mit intensiv genutzten Ackerflächen getrennt sind. Allerdings besteht in diesem Bereich eine Straßenverbindung zwischen den zwei Siedlungsteilen. Der Entfall der Siedlungsgrenzen führt somit ebenfalls nur zu unerheblichen negativen Auswirkungen auf die Zerschneidung von Lebensräumen.</p> <p>Die sonstigen entfallenen Siedlungsgrenzen betreffen Siedlungsränder in Bereichen, in denen keine lineare Ausbreitung der Siedlungen zu erwarten ist. Es wird zwar lokal eine Inanspruchnahme von Lebensräumen ermöglicht, Zerschneidungseffekte sind jedoch unwahrscheinlich.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene können aufgrund der Zusammenschau der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf die Zerschneidung von Lebensräumen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch tendenziell mit unerheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen.</p>			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt acht Naturschutzgebiete, welche hauptsächlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes liegen. Zudem gibt es in der Region sieben Europaschutzgebiete (vier FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind am nördlichen (FFH-</p>	↔	2	<p>Es kommt im Wienerwald und der dortigen Schutzgebiete an zwei Standorten zu einer Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze. Durch die Verlängerungen wird die Siedlungsentwicklung in Richtung der Schutzgebiete kleinräumig eingeschränkt. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung der Schutzgebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Es kommt in drei Fällen im Bereich des Wienerwaldes zu marginalen Veränderungen im Bereich von Schutzgebieten (FFH-Gebiet und</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Gebiet Wachau, FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) und am östlichen (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) Rand der Region sowie im Pielachtal (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, VS-Gebiet Pielachtal) zu finden. Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Mauerbach, Purkersdorf, Pressbaum oder Wolfsgraben. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark im Raum St. Pölten.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Bereich</p>			<p>Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion). Dabei sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten, da es sich um kleinräumige Anpassungen und Präzisierungen im Randbereich von Siedlungsgebieten handelt. Die sonstigen marginalen Veränderungen von Siedlungsgebieten liegen abseits der Schutzgebiete.</p> <p>Eine Neufestlegung einer Siedlungsgrenze betrifft die Gemeinde Wolfsgraben im Wienerwald und die dortigen Schutzgebiete. Durch die Neufestlegung wird die Siedlungsentwicklung eingeschränkt. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung der Schutzgebiete positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich des Wienerwaldes in drei Fällen zu einem Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand. Die Anpassungen betreffen jeweils kleinräumige Bereiche in den Gemeinden Mauerbach, Eichgraben und Asperhofen. In den gegenständlichen Bereichen entfallen kleinräumig die einschränkenden Wirkungen der Siedlungsgrenzen und die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen, wird ermöglicht. Dadurch sind potenziell kleinräumige negative Auswirkungen auf die dortigen Schutzgebiete möglich (FFH- und Vogelschutzgebiet Wienerwald Thermenregion bzw. Biosphärenpark Wienerwald Pflegezone).</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>der Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse sowie der Tullnerfelder Donau-Auen gibt es einige Siedlungsgebiete, die bis an den Rand der dortigen Schutzgebiete heranreichen und die nicht zusätzlich durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt sind.</p> <p>In den Gemeinden des Wienerwaldes, in denen großflächig Schutzgebiete ausgewiesen sind, schränken zahlreiche bestehende Siedlungsgrenzen die Siedlungsentwicklung in Richtung der Schutzgebiete zusätzlich ein. Dabei sind vor allem die Offenlandlebensräume vor einer Siedlungsentwicklung geschützt. Entlang der Achse Purkersdorf – Pressbaum sind entlang der Hauptsiedlungsgebiete keine Siedlungsgrenzen festgelegt. In diesen Bereichen verhindert jedoch die dichte Bewaldung in Kombination mit Schutzfestlegungen größere Siedlungsentwicklungen. Daher ist im Bereich Wienerwald in der Nullvariante keine wesentliche Siedlungsentwicklung zu erwarten.</p>			<p>Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, sind im Bereich der genannten Schutzgebiete nicht zu verzeichnen.</p> <p>In zwei Fällen kommt es im Bereich von Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion bzw. Biosphärenpark Wienerwald Pflegezone) zu einer Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze mit einem gleichzeitigen geringfügigen Abrücken der Siedlungsgrenzen. Durch das Abrücken ist eine zusätzliche Siedlungsentwicklung in kleinräumigem Ausmaß möglich.</p> <p>Der ersatzlose Entfall von Siedlungsgrenzen betrifft in zwei Fällen flächige Siedlungsgrenzen im Bereich des Wienerwaldes und der dortigen Schutzgebiete. In beiden Fällen handelt es sich um kleinräumige Siedlungsflächen mit der Widmung Bauland-Sondergebiet. In diesen Bereichen ist aufgrund der Art der Widmung mit keiner wesentlichen Siedlungsentwicklung und somit allenfalls unerheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen. In einem weiteren Fall wird eine Siedlungsgrenze im Bereich des Pielachtals (Gemeinde Weinburg, FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, Vogelschutzgebiet Pielachtal) gestrichen, die vollständig innerhalb der Schutzgebiete liegt. Aufgrund der Lage der Siedlungsgrenze war jedoch bereits im Bestand eine Siedlungsentwicklung innerhalb der Schutzgebiete nicht ausgeschlossen. In einem weiteren Fall entfällt eine Siedlungsgrenze im Nahbereich der</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				<p>Tullnerfelder Donau-Auen (FFH- und Vogelschutzgebiet). Durch die Lage der Siedlungsgrenze wurde bislang eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Schutzgebiete verhindert. Aufgrund des Abstandes der Siedlung (ca. 300 Meter) sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund des Abrückens einzelner Siedlungsgrenzen, des Entfalls von bestehenden Siedlungsgrenzen sowie der Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten. Zudem sind die Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich weiterhin vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig.</p>			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum St. Pölten vorrangig im Bereich entlang der Traisen, die die Region in Nord-Süd-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Perschling, Fladnitz, Laabenbach, Große Tulln, Nadelbach oder Pielach).</p>	↔	2	<p>Haunoldstein, Mauerbach</p> <p>Es kommt im Bereich der Hochwasserüberflutungsflächen zu zwei marginalen Veränderungen von bestehenden Siedlungsgrenzen. Da die Anpassungen im Bereich bereits bebauter Flächen liegen, sind von diesen Anpassungen im Hinblick auf die Hochwasserüberflutungsflächen keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen sind ausschließlich abseits der Hochwasserabflussbereiche zu verzeichnen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Vereinzelte entfallen die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante ihre einschränkende Wirkung in Richtung von Hochwasserüberflutungsflächen und tragen so zusätzlich dazu bei, dass Hochwasserüberflutungsflächen freigehalten werden, so bspw. in den Gemeinden Asperhofen, Neulengbach und St. Pölten. Insgesamt besteht jedoch ein geringer Zusammenhang zwischen den bestehenden Siedlungsgrenzen und den Hochwasserüberflutungsflächen.</p>		3	<p>In einem Fall betrifft die Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze in der Gemeinde Michelbach in geringfügigem Ausmaß einen angrenzenden Hochwasserabflussbereich.</p> <p>In zwei Fällen betreffen abgerückte Siedlungsgrenzen Hochwasserabflussbereiche in den Gemeinden St. Pölten und Asperhofen.</p> <p>In der Gemeinde Traismauer entfällt eine Siedlungsgrenze im Bereich eines Hochwasserabflussbereiches. Der gesamte Siedlungsteil, an den die bisher bestehende Siedlungsgrenze angrenzt, liegt dabei innerhalb des Hochwasserabflussbereiches.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Hochwasserabflussbereichen ist im Bereich von abgerückten, verkürzten bzw. entfallenen Siedlungsgrenzen weiterhin aufgrund der Planungsrichtlinien im NÖ ROG 2014 ausgeschlossen.</p> <p>Die Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen betreffen ausschließlich Bereiche abseits der Hochwasserabflussbereiche.</p>	0	Nicht erforderlich	0
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es zwei Naturparks. In der Gemeinde Purkersdorf befindet sich der Naturpark Sandstein-Wienerwald. Ein kleiner Teilbereich der Gemeinde Mauerbach liegt innerhalb des Naturparks Eichenhain. Abgesehen von den Naturparks stellen die Waldflächen</p>	↔	2	Die neu festgelegten, marginal veränderten sowie verlängerten Siedlungsgrenzen liegen abseits der Naturparks sowie der Uferbereiche der Donau und der Traisen. Im Bereich des Wienerwaldes kommt es aufgrund der Veränderungen zu kleinräumigen Einschränkungen der Siedlungsentwicklung, die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Wienerwaldes haben, da	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>(bspw. des Wienerwaldes und des Dunkelsteinerwaldes), die Uferbereiche der Traisen und der Donau und die Weinbaugebiete im nördlichen Traisental potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind teilweise so gelegen bzw. ausgerichtet, dass sie in der Nullvariante insbesondere im Bereich des Wienerwaldes eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen einschränken. Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, ist diese Wirkung im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p>			<p>die betroffenen Flächen nicht zu den Kerngebieten des Erholungsgebietes Wienerwald (großflächige geschlossene Waldflächen und Offenlandflächen) gehören.</p> <p>Die neu festgelegten, marginal veränderten sowie verlängerten Siedlungsgrenzen in sonstigen Bereichen führen allenfalls kleinräumig zur Verhinderung einer Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung in Bereichen mit Bedeutung für die lokale Naherholung haben.</p> <p>In der regionalen Zusammenschau ist von tendenziell positiven Auswirkungen aufgrund der angepassten Siedlungsgrenzen auszugehen.</p>			
			3	<p>Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Umwandlung einer flächigen Siedlungsgrenze in eine lineare Siedlungsgrenze, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen) liegen abseits der Naturparks bzw. haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die regional bedeutsamen Erholungsräume.</p> <p>Einzelne Anpassungen im Bereich des Wienerwaldes sowie in den Gemeinden des nördlichen Traisentals (z.B. Nußdorf ob der Traisen) ermöglichen kleinräumig eine zusätzliche Siedlungsentwicklung im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete. Negative Auswirkungen auf die Erholungswirkung der regional bedeutsamen Erholungsräume sind aufgrund des Ausmaßes und der Lage der Anpassungen unwahrscheinlich.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Im Bereich der beiden Naturparks sind keine Siedlungsgrenzen verordnet, jedoch ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bewaldung unwahrscheinlich.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind die Westautobahn A1, die Schnellstraße S33 sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Schnellstraße S33 ist in den Gemeinden Traismauer, Nußdorf ob der Traisen, Inzersdorf-Getzersdorf, Herzogenburg sowie St. Pölten gegeben. Von den Lärmemissionen der Westautobahn A1 sind die Gemeinden Purkersdorf, Pressbaum, Altengbach, Eichgraben, Neustift-Innermanzing, Neulengbach, Kirchstetten, Böheimkirchen, Pyhra, St. Pölten, Gerersdorf, Ober-Grafendorf, Markersdorf-Haindorf, St. Margarethen an der Sierning sowie Haunoldstein betroffen. Bei der A1 und der S33 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von mehr als 1 km beidseitig der Straße noch gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie L100, B1 oder B20) beschränkt sich im Vergleich zur A1 und S33 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen.</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung neuer Siedlungsgrenzen, der Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen bzw. der marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich weiterhin nicht ausgeschlossen, zumal die Neufestigungen und Anpassungen nicht primär vor dem Hintergrund der Betroffenheit durch Lärmemissionen vorgenommen werden. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen sind unabhängig von etwaigen Siedlungsgrenzen einzuhalten.</p>	x	-	x
			3	Die Auswirkungen der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) auf	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von St. Pölten-Stadt in Richtung Westen, Osten und Norden. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen ist, dass</p>			<p>die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Anpassungen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß und in der Folge auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Im Falle, dass es in den entsprechenden Bereichen zu einer Siedlungsentwicklung kommt, haben die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen unabhängig von etwaigen Anpassungen der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Westautobahn bzw. im Traisental und entlang der Westbahnstrecke (Kommunaldialog, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Der Beitrag der bestehenden Siedlungsgrenzen zur Verhinderung einer Siedlungsentwicklung in Richtung der genannten Lärmquellen fällt aufgrund der Lage und Ausrichtung der Siedlungsgrenzen allenfalls geringfügig aus.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren</p>	↙	2	<p>Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen sowie die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen ist aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen auf die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung positiv zu bewerten.</p> <p>Die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen bewirken aufgrund des geringfügigen Ausmaßes und des Umstandes, dass teilweise bereits bebaute Flächen von diesen Anpassungen betroffen sind, keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum St. Pölten beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 10,7 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Raum St. Pölten liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwick-</p>		3	Die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge eine bauliche Entwicklung zulassen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar.	--	Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen, die sparsame Verwendung von Grund und Boden oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>lung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen vielfach in Gemeinden, in denen in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (Kommunaldialog, 2023). Sie tragen an den jeweiligen Standorten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum St. Pölten künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u> Die Bevölkerungsdichte des Raumes St. Pölten liegt mit 137 EW/km² deutlich</p>	↔	2	Die marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen ermöglicht in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung. Da die Anpassungen	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen entlang der Achsen der A1 und der S33. Bevölkerungsreiche Gemeinden sind neben St. Pölten bspw. die Gemeinden Herzogenburg, Böheimkirchen, Neulengbach, Purkersdorf und Pressbaum.</p> <p>Entlang der genannten Achsen ist eine dichte Besiedelung festzustellen. Es kam entlang dieser Achsen zu linearen Siedlungserweiterungen, die zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern führte. Der hohe Siedlungsdruck hält entlang dieser Achsen und insbesondere in den Wienerwaldgemeinden bis heute an.</p> <p>Abseits der genannten Achsen gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den südlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen in Streulagen. In diesem Bereich handelt es sich dabei vielfach um landwirtschaftliche Weiler.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 12 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des</p>			<p>geringfügig sind und die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand hat, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p> <p>Die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen und die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen verhindern an den entsprechenden Standorten eine Siedlungsentwicklung in eine bestimmte Richtung und tragen dadurch zur Kompaktheit des jeweiligen Siedlungsgebietes bei. Dies trifft insbesondere auf Neufestigungen zu, die ein Zusammenwachsen von Ortschaften verhindert wie zum Beispiel in der Gemeinde Obritzberg-Rust. Die einschränkende Wirkung der Siedlungsgrenzen ist im Hinblick auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.</p>			
			3	Das Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand ermöglicht in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Da diese Anpassungen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erfolgen und die betroffenen Bereiche kleinräumig sind, widersprechen diese Anpassungen dem Anspruch einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht, zumal die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat. Die Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen betrifft Bereiche, bei denen es auch zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Raumes St. Pölten künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Kommunaldialog, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung verhindern die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante an ihren jeweiligen Standorten randliche Siedlungserweiterungen. Sie tragen dadurch zur Kompaktheit der dortigen Siedlungsstrukturen bei. Aufgrund der weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung, die die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen beeinträchtigt, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>			<p>kommt. Für die Umwandlung gilt daher dasselbe wie für das Abrücken.</p> <p>Die Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen fallen geringfügig aus. In einem Fall wird eine abgerückte Siedlungsgrenze ergänzt, die nicht mehr mit der verkürzten Siedlungsgrenze verbunden ist. Dadurch wird eine künftige Siedlungsentwicklung weiterhin eingeschränkt. Im zweiten Fall erfolgt im Zuge der Verkürzung zusätzlich ein Abrücken und eine Begradigung der Siedlungsgrenze. Daher bleibt die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenze bestehen, wenn auch eine zusätzliche Siedlungsentwicklung in kleinräumigem Ausmaß ermöglicht wird.</p> <p>Der Entfall von insgesamt 14 Siedlungsgrenzen ermöglicht eine weitere Siedlungsentwicklung. Die gegenständlichen Siedlungsgrenzen betreffen dabei jedoch keine Bereiche, an denen eine lineare oder stark flächige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind aufgrund des Entfalls einzelner Siedlungsgrenzen sowie des stellenweisen Abrückens der Siedlungsgrenzen keine erheblich negativen Auswirkungen, sondern allenfalls lokale, unerheblich negative Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum St. Pölten großflächig zu finden. Im Osten und</p>	↔	2	Die Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen sind teilweise im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen. Auf-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Süden handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Grünland. Hochwertiges Ackerland ist insbesondere im nördlichen bzw. im nordwestlichen Teil der Region vorzufinden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung in der Nullvariante an zahlreichen Standorten in der Region Siedlungserweiterungen auf hochwertigen Böden, so bspw. in den Gemeinden Inzersdorf-Getzersdorf, Traismauer, Statzendorf, Obritzberg-Rust, Markersdorf-Haindorf oder Herzogenburg. Da in vielen Bereichen, wo hochwertige Böden zu finden sind, allerdings keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind, ist die Nullvariante trotzdem negativ zu bewerten, da eine Siedlungsentwicklung aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auch in diesen Bereichen wahrscheinlich ist.</p>			<p>grund der einschränkenden Wirkung der Siedlungsgrenzen tragen diese Anpassungen zur Freihaltung der hochwertigen Böden bei. So zum Beispiel in den Gemeinden Inzersdorf-Getzersdorf und Obritzberg-Rust in denen zusätzliche Siedlungsgrenzen festgelegt werden.</p> <p>Durch die marginalen Veränderungen von bestehenden Siedlungsgrenzen wird kleinräumig an mehreren Standorten eine zusätzliche Inanspruchnahme von hochwertigen Böden ermöglicht. Gleichzeitig wird an anderen Standorten durch eine marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze eine künftige Inanspruchnahme von hochwertigen Böden verhindert (zum Beispiel in der Gemeinde Statzendorf).</p>			
			3	<p>Es kommt bei mehreren Siedlungsgrenzen zu Anpassungen, die dem Fall 3 zuzuordnen sind. Beim Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sind teilweise auch hochwertige Böden betroffen. So zum Beispiel in den Gemeinden Inzersdorf-Getzersdorf und Nußdorf ob der Traisen.</p> <p>Der Entfall von bestehenden Siedlungsgrenzen ermöglicht in Einzelfällen eine Siedlungsentwicklung in Richtung von Bereichen, in denen hochwertige Böden zu finden sind. Hochwertige Ackerflächen sind dabei insbesondere in den Gemeinden Kapelln, Traismauer und Prinzersdorf betroffen. Lokal kann eine Beanspruchung der hochwertigen Böden bei den genannten Anpassungen nicht ausgeschlossen werden.</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen sowie die Berücksichtigung von für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				<p>Die von einer Umwandlung in lineare Siedlungsgrenzen betroffenen flächigen Siedlungsgrenzen ermöglichen in vier Fällen in geringfügigem Ausmaß eine künftige Inanspruchnahme hochwertiger Böden (allen voran kleinräumige Grünlandbereiche) im direkten Anschluss an Siedlungsgebiete. Teilweise stellen die betroffenen Bereiche auch bereits bebaute Flächen dar.</p> <p>In einem Fall ermöglicht eine Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze die Inanspruchnahme eines hochwertigen Grünlandbereichs in geringfügigem Ausmaß.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit der hochwertigen Böden sind erhebliche Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium auf einer regionalen Betrachtungsebene nicht von vornherein auszuschließen.</p>			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Mauerbach, Gablitz, Tullnerbach, Purkersdorf, Pressbaum, Wolfsgraben, Asperhofen, Maria Anzbach, Eichgraben, Altlenzbach, Neulengbach, Neustift-Innermanzing und Brand-Laaben sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Abgesehen von Asperhofen, Brand-Laaben und Neulengbach liegen alle der</p>	↔	2	<p>In drei Fällen werden Siedlungsgrenzen (zwei lineare und eine flächige Siedlungsgrenze) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes festgelegt und schränken somit in ihrem Wirkungsbereich eine künftige Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung ermöglichen, ein.</p> <p>In fünf weiteren Fällen werden bestehende Siedlungsgrenzen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes marginal verändert bzw. verlängert. Die marginalen Veränderungen betreffen dabei einerseits bereits bebaute bzw. für Siedlungszwecke genutzte Bereiche (z.B.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>genannten Gemeinden zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Da der Großteil der Gemeinden im Wienerwald vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, finden dort sämtliche Siedlungsentwicklungen zwangsweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes statt.</p> <p>Die Ortschaften sind dabei großflächig bzw. teilweise flächendeckend durch bestehende Siedlungsgrenzen in ihrer Siedlungsentwicklung beschränkt. In einigen Ortschaften gibt es jedoch potenzielle Standorte für Siedlungserweiterungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, sowohl innerhalb von bestehenden Siedlungsgrenzen als auch in Bereichen wo keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind.</p>			<p>Friedhof Eichgraben) sowie geringfügige Anpassungen im Bereich von Baulücken im Anschluss an bebaute Bereiche. Die Verlängerungen von bestehenden Siedlungsgrenzen führen zu kleinräumigen Einschränkungen einer künftigen Siedlungsentwicklung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Auswirkungen durch die Anpassungen der Siedlungsgrenzen in den oben genannten Fällen in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete sind daher tendenziell positiv.</p>			
			3	<p>Es kommt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald an sechs Standorten zum Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Die Fälle liegen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete in den Gemeinden Maria-Anzbach, Mauerbach, Neulengbach, Pressbaum und Asperhofen. In zwei Fällen werden bestehende flächige Siedlungsgrenze ersatzlos gestrichen. Es handelt sich in beiden Fällen um kleinere Flächen mit der Widmung Bauland-Sondergebiet mit dem Zusatz Fremdenverkehr. In drei weiteren Fällen werden bestehende flächige Siedlungsgrenzen in lineare Siedlungsgrenzen umgewandelt. Durch die genannten Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ermöglicht, weshalb erheblich negative Auswirkungen denkbar sind.</p>	--	<p>Bei entsprechenden Widmungsänderungen im Bereich der angepassten Siedlungsgrenzen ist aufgrund deren Lage innerhalb eines LSG gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter einzuholen. Es ist in solchen Fällen im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 genannten Schutzgüter kommt.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald nicht zu verzeichnen.			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es 128 Naturdenkmale, welche über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Gewässer, Höhlen, Trockenstandorte und Feuchtbiotope.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Walpersdorf oder das Schloss Thalheim.</p> <p>Im Raum St. Pölten liegt innerhalb des Siedlungsgebietes von Traismauer ein Teil der UNESCO-Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes (Westlicher Abschnitt). Außerhalb der Siedlungsgebiete gibt es keine UNESCO-Welterbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen</p>	↔	2	Aufgrund der Lage abseits der Naturdenkmale und Kulturgüter induzieren die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen, die Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium. Die beiden Siedlungsgrenzen im Bereich von punktuellen Naturdenkmalen werden nicht geändert.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aufgrund der Lage abseits der Naturdenkmale und Kulturgüter induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Raum St. Pölten zahlreiche punktuelle Naturdenkmale innerhalb von Siedlungsgebieten (insbesondere Einzelbäumen). Zwei bestehende Siedlungsgrenzen entfalten im Bereich von punktuellen Naturdenkmalen (Gemeinden St. Pölten und Eichgraben) ihre einschränkende Wirkung und tragen damit zusätzlich zur Freihaltung dieser Naturdenkmale bei. Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Standorte allerdings allenfalls in Einzelfällen zu erwarten. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise gegeben.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum St. Pölten gibt es 174 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig</p>	↔	2	Aufgrund der Lage der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete sowie des geringen Wirkungszusammenhanges induzieren die Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen, die Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen und die marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ausgewiesen. Die drei wasserrechtlichen Schongebiete der Region sind großflächiger ausgewiesen. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden St. Pölten, Pyhra, Traismauer, Pressbaum, Wolfsgraben, Tullnerbach und Purkersdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten ihre einschränkende Wirkung teilweise im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten, insb. beim</p>		3	<p>Aufgrund der Lage der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete sowie des geringen Wirkungszusammenhanges induzieren die dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) keine Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium. In Einzelfällen entfällt durch die Änderungen die einschränkende Wirkung in kleinräumigem Ausmaß bspw. im Wasserschongebiet Wientalwasserkwerk Untertullnerbach in den Gemeinden Wolfsgraben und Pressbaum sowie im Wasserschongebiet Traismauer, Zwentendorf, Sitzenberg-Reidling in der Gemeinde Traismauer. Dabei liegen jedoch auch die bestehenden Siedlungsgebiete innerhalb der Schongebiete und es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Schongebiet Wientalwasserwerk Untertullnerbach (das jedoch auch einen Großteil der Siedlungsgebiete von Pressbaum und Wolfsgraben umfasst). Der räumliche Zusammenhang zwischen Siedlungsgrenzen und Wasserschutz- und Schongebieten ist somit im Allgemeinen gering ausgeprägt. Die Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen ist kleinräumig zwar positiv zu bewerten, gesamtheitlich betrachtet ist die Wirkung im Hinblick auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete allerdings geringfügig.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sowie von Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Durch die Festlegung neuer Siedlungsgrenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Siedlungsentwicklung werden unverbaute Böden grundsätzlich freigehalten und ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Zudem begünstigen Siedlungsgrenzen eine kompakte Siedlungsentwicklung, wodurch Emissionseinsparungen im Bereich der Mobilität realisiert werden können. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denk-	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Ob von den bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen.</p>			<p>bar, bspw. wenn sich aufgrund von neu festgelegten Siedlungsgrenzen Siedlungsentwicklung in andere Bereiche der Region verlagert und es dadurch zu einem Anstieg des Pendelverkehrs kommt. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen der dem Fall 3 zuzuordnenden Anpassungen (Verkürzungen bestehender Siedlungsgrenzen, Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, Entfall bestehender Siedlungsgrenzen, Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen) auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die entsprechenden Anpassungen ermöglichen in den jeweiligen Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die Multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum St. Pölten und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den Multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

Im Raum St. Pölten sind Multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von 40.279 ha ausgewiesen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) und südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) waren in den Gemeinden des Raumes St. Pölten ELT in

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

einem Ausmaß von 24.668 ha festgelegt. Die in der Region festgelegten MLR umfassen somit um rund 60 % mehr Fläche als die bislang in den Regionalen Raumordnungsprogrammen NÖ Mitte und südliches Wiener Umland festgelegten ELT. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen fielen folglich größer aus als die Reduktionen und Aufhebungen. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 8). Die festgelegten MLR sind großflächig insbesondere im Bereich des Wienerwaldes, des Pielachtals sowie in Teilbereichen des Traisentalts zu finden. Größere Änderungen betreffen insbesondere einzelne geschlossene Waldflächen, die zukünftig nicht mehr als MLR (ehemals ELT) ausgewiesen sind so bspw. im Bereich des Weichsel- und Frauenbergs in den Gemeinden Herzogenburg sowie Neulengbach, Perschling und Kirchstetten. Im Bereich des Wienerwaldes kommen neue Flächen hinzu. Dabei werden auch bislang bestehende landwirtschaftliche Vorrangzonen (LVZ) in MLR umgewandelt. In der folgenden Tabelle wurden dabei nur LVZ angeführt, die bislang nicht zusätzlich auch als ELT ausgewiesen waren, d.h. die tatsächlich zu einer neuen Festlegung von MLR führen.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	5.667,2 ha	alle Gemeinden außer Gablitz, Mauerbach, Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	18.112,8 ha	alle Gemeinden außer Kapelln, St. Margarethen an der Sierning
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	286,6 ha	alle Gemeinden außer Gerersdorf, Kapelln, Kirchstetten, Prinzersdorf, St. Margarethen an der Sierning
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	534,4 ha	Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	10.020,3 ha	alle Gemeinden außer Gerersdorf, Markersdorf-Haindorf, Prinzersdorf, St. Margarethen an der Sierning
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	888,1 ha	Traismauer

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Multifunktionale Landschaftsräume in einem Ausmaß von 22.900 ha enthalten. Die große Differenz zwischen dem Fachvorschlag und den Festlegungen des vorliegenden RegROP Raum St. Pölten ist auf den Umstand zurückzuführen, dass im ersten Fachvorschlag MLR bzw. ELT im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald nicht enthalten waren. Die Klarstellung, dass diese Flächen nunmehr als MLR festgelegt werden, erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt im Prozess. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden zahlreiche Änderungsanliegen eingebracht. Es ging dabei vorrangig um kleinräumige Reduktionen der MLR aufgrund von Widersprüchen mit den Entwicklungsabsichten der jeweiligen Gemeinde (z.B. ÖEK-Entwürfe). Außerdem kam es in der Folge der Anpassung von Siedlungsgrenzen zu entsprechenden Anpassungen von MLR.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleichbleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum St. Pölten ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen und Straßen anzutreffen. Eine starke Barrierewirkung verursachen insbesondere die Westautobahn (A1), die Westbahntrasse, die Kremser Schnellstraße (S33) und die Siedlungsachse entlang der Traisen.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen wie den Gutenbrunner Wald oder den Vorderwald. Am südlichen Rand der Region ist ein höherer</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum St. Pölten vielfach zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen im Bereich von bzw. angrenzend an (naturnahe) Lebensräume, so bspw. im Bereich des Wienerwaldes, des südlichen Traisentals und des Pielachtals sowie weiterer Offenlandflächen in allen Teilen der Region. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus und tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung von großflächig unzerschnittenen Lebensräumen bei. Dasselbe gilt für Umwandlungen von LVZ in MLR, wobei sich für diese Fälle im Wesentlichen neutrale Auswirkungen ergeben.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Diese Reduktionen machen allerdings nur rund 1 % der Neufestlegungen und Vergrößerungen aus. Aufgrund der Ge-</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Waldanteil zu verzeichnen. Diese Waldflächen sind von Offenlandflächen und punktuellen anthropogenen Strukturen in Form von landwirtschaftlichen Weilern unterbrochen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in vielen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen. Dies betrifft vor allem den Norden und Osten der Region, während im Südwesten (Pielachtal) für einzelne Gemeinden ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird (Kommunaldialog, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die in der Region bestehenden ELT grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der im überwiegenden</p>			<p>ringförmigkeit dieser Reduktionen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind vorwiegend im Bereich einzelner großer geschlossener Waldflächen zu finden, so bspw. in den Gemeinden Herzogenburg (Weichselberg), Neulengbach, Perschling und Kirchstetten (Frauenberg). Weitere Reduktionen im Süden und Südwesten der Region betreffen ebenfalls hauptsächlich Waldflächen, die hier jedoch auch mit Offenlandflächen verzahnt sind. Der Steuerungseffekt der bestehenden ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) entfällt in diesen Bereichen, wodurch in den entsprechenden Bereichen bspw. eine Siedlungsentwicklung möglich wird. In einzelnen Fällen könnte eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Reduktionen potenziell zu einer Zerschneidung von Lebensräumen führen. Lokal sind erheblich negative Auswirkungen durch die ersatzlosen Aufhebungen bzw. die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT denkbar.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in MLR entfallen zu über 99 % auf den Bereich der Donauauen. Es handelt sich bei den Umwandlungen entlang der Donau um eine methodische Anpassung, die auch in anderen Regionen Niederösterreichs zu verzeichnen ist. Die betroffenen</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Teil der Region weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.			Flächen im Bereich der Donau-Auen sind dabei flächig als Europaschutzgebiete (FFH-Gebiet sowie Vogelschutzgebiet) ausgewiesen. Die weiteren Umwandlungen betreffen zwei kleinere Teilflächen (< 5.000 m ²) in den Gemeinden Böheimkirchen und Wilhelmsburg. In beiden Bereichen sind von den Umwandlungen Ackerflächen betroffen. In einem Fall liegt die Ackerfläche zwischen zwei bestehenden Siedlungsteilen. Durch die Umwandlungen von RGZ in MLR ergibt sich in den betroffenen Bereichen ein größerer Spielraum für Entwicklungen. Es handelt sich jedoch um keine naturnahen Lebensräume. Daher und aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Umwandlungen erheblich negative Auswirkungen auf regionaler Ebene unwahrscheinlich. Im Bereich der Donau-Auen sind aufgrund der Schutzgebietsfestlegungen erheblich negative Auswirkungen auf die Lebensräume ebenfalls auszuschließen.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Raum St. Pölten sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt acht Naturschutzgebiete, welche hauptsächlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes liegen. Zudem gibt es in der Region sieben Europaschutzgebiete (vier FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind am nördlichen (FFH-Gebiet Wachau, FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) und am östlichen	↔	2	Es kommt im Raum St. Pölten im Bereich zahlreicher Schutzgebiete zur Vergrößerung bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Insbesondere im Bereich der folgenden Schutzgebiete fallen die Anpassungen großflächig aus: FFH- und VS-Gebiet Wienerwald - Thermenregion sowie Biosphärenpark Wienerwald, FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und VS-Gebiet Pielachtal. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>(FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) Rand der Region sowie im Pielachtal (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, VS-Gebiet Pielachtal) zu finden. Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Mauerbach, Purkersdorf, Pressbaum oder Wolfsgraben. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark im Raum St. Pölten.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Bereich der Niederösterreichischen Alpenvor-</p>			<p>bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei. Dasselbe gilt für Umwandlungen von LVZ in MLR, wobei sich für diese Fälle im Wesentlichen neutrale Auswirkungen ergeben.</p> <p>Marginalen flächige Reduktionen von ELT-Flächen innerhalb von Schutzgebieten betreffen wiederum dieselben Schutzgebiete. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind vorwiegend abseits der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen. Vor allem im Bereich des VS-Gebietes Wienerwald - Thermenregion kommt es zu entsprechenden Anpassungen innerhalb von Schutzgebieten. Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Europaschutzgebieten und damit die Auswirkungen dieser Reduktionen sind vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Daher bewegen sich die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die genannten Schutzgebiete allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in MLR sind größtenteils im Bereich der genannten Schutzgebiete zu verzeichnen (Europaschutzgebiete Tullnerfelder Donau-Auen). Durch die Umwandlungen von RGZ in MLR ergibt sich in</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>landflüsse sowie der Tullnerfelder Donau-Auen gibt es einige Siedlungsgebiete, die bis an den Rand der dortigen Schutzgebiete heranreichen.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar.</p>			den betroffenen Bereichen ein größerer Spielraum für Entwicklungen innerhalb der genannten Schutzgebiete. Aufgrund des Steuerungseffektes der MLR (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) und der weiterhin geltenden Schutzbestimmungen der Schutzgebiete bewegen sich die Auswirkungen der Umwandlungen auf die genannten Schutzgebiete allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum St. Pölten vorrangig im Bereich entlang der Traisen, die die Region in Nord-Süd-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Perschling, Fladnitz, Laabenbach, Große Tulln, Nadelbach oder Pielach).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere</p>	↔	2	<p>Die Überlagerungen von Neufestlegungen und Vergrößerungen von MLR mit Hochwasserüberflutungsflächen konzentrieren sich auf einzelne größere Flächen. Größere Überlagerungsflächen liegen bspw. entlang der Pielach in den Gemeinden Haunoldstein, Hafnerbach und Markersdorf-Haindorf sowie vereinzelt entlang der Traisen unter anderem in den Gemeinden St. Pölten und Traismauer. Die Überlagerungen mit marginalen Reduktionen von bestehenden ELT sowie von LVZ, die in MLR umgewandelt werden, fallen hingegen sehr kleinräumig aus.</p> <p>Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von Überflutungsflächen positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von Landschaftsleistungen dar, sowohl im Bereich bestehender ELT als auch abseits der ELT. Umgekehrt tragen die bestehenden ELT dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern.</p>		3	<p>Die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen haben unabhängig von den Anpassungen weiterhin Bestand.</p> <p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind nur kleinräumig im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen zu finden. Die betroffenen Bereiche liegen hauptsächlich entlang der Traisen. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in MLR sind aufgrund deren Lage in den Auegebieten der Donau großteils im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen zu verzeichnen. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Bereichen durch die Umwandlung von RGZ in MLR weniger stark eingeschränkt. Allerdings haben in den gegenständlichen Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sowie naturschutzfachlichen Schutzfestlegungen weiterhin Bestand. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es zwei Naturparke. In der Gemeinde Purkersdorf befindet sich der Naturpark Sandstein-Wienerwald. Ein kleiner Teilbereich der Gemeinde Mauerbach liegt innerhalb des Naturparks Eichenhain. Abgesehen von den Naturparken stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes und des Dunkelsteinerwaldes), die Uferbereiche der Traisen und der Donau und die Weinbaugebiete im nördlichen Traisental potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die in der Region bestehenden ELT stellen, indem sie bei Verfahren zur Auswei-</p>	↔	2	<p>Im Bereich von Naherholungsräumen, die potenziell von regionaler Bedeutung sind, sind sowohl Vergrößerungen bestehender ELT als auch Neufestigungen von MLR zu verzeichnen. Die Anpassungen fallen teilweise großflächig aus, so bspw. im Bereich des Wienerwaldes (u.a. Naturpark Sandstein-Wienerwald), der Weinbauflächen im nördlichen Traisental und teilweise entlang der Flüsse Traisen und Pielach. Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für Umwandlungen von LVZ in MLR, wobei sich für diese Fälle im Wesentlichen neutrale Auswirkungen ergeben.</p> <p>Die marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen sind teilweise auch im Bereich von Naherholungsräumen wie dem Wienerwald oder dem Pielachtal. Im Vergleich zu den Vergrößerungen und Neufestigungen fallen die marginalen flächigen Reduktionen allerdings sehr geringfügig aus.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind unter anderem im Bereich von Waldflächen im Bereich Dunkelsteinerwald, geschlossener Waldflächen wie dem Weichselberg und dem Frauenberg im Nordosten sowie im Süden und Südwesten (u.a. Pielachtal) zu finden. Von den Anpassungen sind allerdings</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine (zusätzliche) Einschränkung für etwaige Entwicklungen, die den Erholungswert eines Naherholungsraumes beeinträchtigen können, dar. Die bestehenden ELT tragen dadurch zum Erhalt der Erholungsfunktion der Landschaft bei.</p>			<p>vorwiegend Flächen betroffen, die nicht den für die Erholungsnutzung besonders relevanten Bereichen zuzuordnen sind. Es sind daher keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Naherholungsraumes zu erwarten.</p> <p>Zu Umwandlungen von RGZ in MLR kommt es allen voran im Bereich des regional bedeutsamen Naherholungsraums der Donau-Auen. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in diesen Bereichen durch die Umwandlung von RGZ in MLR weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist in den gegenständlichen Bereichen allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen.</p>			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind die Westautobahn A1, die Schnellstraße S33 sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Schnellstraße S33 ist in den Gemeinden Traismauer, Nußdorf ob der Traisen, Inzersdorf-Getzersdorf, Herzogenburg sowie St. Pölten gegeben. Von den Lärmemissi-</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, der Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen, der Festlegungen neuer MLR-Flächen und der Umwandlungen von LVZ in MLR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. So tragen MLR grundsätzlich dazu bei Grünlandbereiche und deren Regulationsfunktion zu erhalten. Gleichzeitig werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>onen der Westautobahn A1 sind die Gemeinden Purkersdorf, Pressbaum, Alt-lengbach, Eichgraben, Neustift-Innermanzing, Neulengbach, Kirchstetten, Böheimkirchen, Pyhra, St. Pölten, Gerersdorf, Ober-Grafendorf, Markersdorf-Haindorf, St. Margarethen an der Sierning sowie Haunoldstein betroffen. Bei der A1 und der S33 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von mehr als 1 km beidseitig der Straße noch gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie L100, B1 oder B20) beschränkt sich im Vergleich zur A1 und S33 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen.</p> <p>Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von St. Pölten-Stadt in Richtung Westen, Osten und Norden. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀)</p>			<p>Tätigkeiten durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Durch die Anpassungen verändert sich auch die Betroffenheit der MLR von den genannten Emissionen. Es kommt bspw. entlang der Westautobahn sowie Westbahnstrecke zu Vergrößerungen und Neufestlegungen als auch Verkleinerungen von MLR in Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß in Bereichen, die eine erhöhte Betroffenheit durch Emissionen aufweisen, zu verzeichnen.</p>			
			3	Die Auswirkungen von ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT sowie von Umwandlungen von RGZ in MLR auf den Ausstoß	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Westautobahn bzw. im Traisental und entlang der Westbahnstrecke (Kommunaldialog, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden ELT eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die bestehenden ELT in der Nullvariante</p>			<p>bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtweitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	in den entsprechenden Bereichen bspw. entlang der Westautobahn A1 dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen ist grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum St. Pölten beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 10,7 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächenin-</p>	↔	2	Die Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. die Festlegung neuer MLR-Flächen ist, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann. Dasselbe gilt für die Umwandlung von bestehenden LVZ in MLR, wobei sich hier keine wesentlichen Auswirkungen ergeben. Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung tendenziell negativ zu bewerten. Die marginalen flächigen Reduktionen von	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>anspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Raum St. Pölten liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p>			<p>ELT-Flächen fallen wesentlich kleinräumiger aus als die Vergrößerungen und Neufestlegungen.</p>			
			3	<p>Im Raum St. Pölten sind vorwiegend nicht-beanspruchte Flächen und nur vereinzelt bereits bebaute Flächen von einer nicht-marginalen flächigen Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche betroffen. Bei den bereits bebauten Flächen ist die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>In den anderen Fällen werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen bzw. eine Bodenversiegelung zur Folge haben können, erleichtert. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb eines ELT grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt für die Umwandlungen bestehender RGZ in MLR, die grundsätzlich eine Inanspruchnahme der betroffenen Flächen erleichtern, wenngleich diese vielfach innerhalb von Hochwasserabflussgebieten (HQ100) lie-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden ELT schränken in der Nullvariante die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung in sensiblen Bereichen ein, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Es kann gegebenenfalls zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommen, weshalb der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung geringfügig ausfällt.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum St. Pölten künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden ELT negativ zu bewerten.</p>			<p>gen und eine Inanspruchnahme bzw. Bebauung dadurch eher unwahrscheinlich erscheint.</p> <p>In der regionalen Zusammenschau betreffen die Reduktionen jedoch hauptsächlich Bereiche, in denen auch in Zukunft eine Siedlungsentwicklung unwahrscheinlich erscheint (insbesondere größere geschlossene Waldflächen). Daher sind allenfalls unerheblich negative Auswirkungen zu erwarten.</p>			
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes St. Pölten liegt mit 137 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen entlang der Achsen der A1 und der S33. Bevölkerungreiche Gemeinden sind neben St. Pölten bspw.</p>	↔	2	<p>Vergrößerung bestehender ELT-Flächen und Festlegungen neuer MLR-Flächen sind im Raum St. Pölten unter anderem auch im Nahbereich bzw. angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. An den entsprechenden Standorten (z.B. Eichgraben, Neulengbach, Böheimkirchen, Kasten bei Böheimkirchen, Brand-Laaben, Nußdorf ob der Traisen) tragen die MLR aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>die Gemeinden Herzogenburg, Böheimkirchen, Neulengbach, Purkersdorf und Pressbaum.</p> <p>Entlang der genannten Achsen ist eine dichte Besiedelung festzustellen. Es kam entlang dieser Achsen zu linearen Siedlungserweiterungen, die zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern führte. Der hohe Siedlungsdruck hält entlang dieser Achsen und insbesondere in den Wienerwaldgemeinden bis heute an.</p> <p>Abseits der genannten Achsen gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den südlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen in Streulagen. In diesem Bereich handelt es sich dabei vielfach um landwirtschaftliche Weiler.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 12 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes St. Pölten künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Kommunaldialog, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiter-</p>			<p>Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) dazu bei, Siedlungsentwicklung in dafür ungeeigneten Bereichen zu verhindern. Dieser Lenkungseffekt der MLR ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für Umwandlungen von LVZ in MLR, wobei sich für diese Fälle im Wesentlichen neutrale Auswirkungen ergeben.</p> <p>Gegensätzlich entfällt dieser Lenkungseffekt in Bereichen, wo es zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen kommt. Es handelt sich bei den Reduktionen meist um sehr kleinräumige Korrekturen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten sind.</p>			
			3	<p>Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT sind im Raum St. Pölten sowohl abseits der bestehenden Siedlungsgebiete als auch angrenzend an diese zu verzeichnen, so bspw. im Fall der Siedlungsgebiete Asperhofen, Neustift-Innermanzing oder Michelbach. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren und damit eine Siedlungsentwicklung erleichtert. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>hin vornehmlich an den Siedlungsrändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden ELT bewirken in der Nullvariante, dass bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte erforderlich sind. Sie erschweren dadurch Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereichen und tragen zur Kompaktheit der Siedlungsstrukturen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist.</p>			<p>diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>In den Auegebieten der Donau kommt es zu großflächigen Umwandlungen von RGZ in MLR (insb. im Bereich der Donauauen). Es liegen jedoch keine wesentlichen Siedlungsgebiete unmittelbar angrenzend an die Auegebieten der Donau (abgesehen eines Hafens in der Gemeinde Traismauer). Zudem liegen die Umwandlungen großflächig in Bereichen, wo auch Hochwasserabflussgebiete (HQ100) und naturschutzfachliche Schutzgebiete ausgewiesen sind. In diesen Bereich ist eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht zu erwarten. Die Umwandlungen induzieren daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur.</p>			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum St. Pölten großflächig zu finden. Im Osten und Süden handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Grünland. Hochwertiges Ackerland ist insbesondere im nördlichen bzw. im nordwestlichen Teil der Region vorzufinden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↔	2	<p>Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der hochwertigen Böden im Raum St. Pölten insbesondere sind die Vergrößerungen bestehender ELT, die Neufestlegungen von MLR und die marginalen Reduktionen von ELT vielfach auch im Bereich hochwertiger Böden zu verzeichnen. Die großflächigsten Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen im Bereich des Wienerwaldes sowie im Süden und Südwesten der Region liegen jedoch abseits der hochwertigen Böden. Gegenüber den marginalen Reduktionen von ELT überwiegen trotzdem die Vergrößerungen und Neufestlegungen. Das ist aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Die bestehenden ELT schützensensible Böden, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, und bewirken einen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden. Da abseits der ELT weiterhin die Möglichkeit einer Beanspruchung von hochwertigen Böden besteht, ist die Nullvariante trotz der bestehenden ELT negativ zu bewerten.			Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden und den Erhalt der Produktionsfunktion der Landschaft positiv zu bewerten. Dasselbe gilt grundsätzlich für Umwandlungen von LVZ in MLR, wobei diese Flächen abseits der hochwertigen Böden in der Region liegen und somit keine Auswirkungen gegeben sind.			
		3	Es kommt insbesondere im südlichen Teil des Raumes St. Pölten sowie im Bereich geschlossener Waldflächen im Norden zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT. Im Bereich von hochwertigen Böden finden sich solche Reduktionen hingegen nur in geringem Ausmaß, so bspw. auf einer Teilfläche in der Gemeinde Traismauer sowie im Südwesten in kleineren Teilbereichen mit hochwertigen Grünlandflächen. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu einer Beanspruchung der hochwertigen Böden führen können, erleichtert. Da in den entsprechenden Bereichen auch im Bestand landwirtschaftsfremde Nutzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wären, bewegen sich die Auswirkungen dieser Reduktionen auf die hochwertigen Böden allenfalls in einem unerheblichen Rahmen. Umwandlungen von RGZ in MLR sind nur sehr kleinräumig im Bereich von hochwertigen Böden zu verzeichnen (Gemeinde Böheimkir-	-	Nicht erforderlich	-	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				chen). Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind von diesen Anpassungen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum St. Pölten ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Mauerbach, Gablitz, Tullnerbach, Purkersdorf, Pressbaum, Wolfsgraben, Asperhofen, Maria Anzbach, Eichgraben, Altlenzbach, Neulengbach, Neustift-Innermanzing und Brand-Laaben sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Abgesehen von Asperhofen, Brand-Laaben und Neulengbach liegen alle der genannten Gemeinden zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	↔	2	Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald großflächig zu Vergrößerungen und Neufestlegungen von MLR sowie Umwandlungen von LVZ in MLR. Marginalen flächige Reduktionen von ELT finden nur in geringfügigem Ausmaß statt. Das ist aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes positiv zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Ersatzlose Aufhebungen oder nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT betreffen hauptsächlich Bereiche im Westen des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald (Gemeinden Maria-Anzbach, Altlenzbach, Brand-Laaben, Asperhofen). Durch die Reduktionen ergibt sich in den betroffenen Bereichen ein größerer Spielraum für Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Da der Großteil der Gemeinden im Wienerwald vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, finden dort sämtliche Siedlungsentwicklungen zwangsweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes statt.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern.</p>			<p>Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Es sind allenfalls unerhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.</p> <p>Die Umwandlungen von RGZ in MLR betreffen hingegen nur Bereiche außerhalb der Landschaftsschutzgebiete.</p>			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es 128 Naturdenkmale, welche über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Gewässer, Höhlen, Trockenstandorte und Feuchtbiotope.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Walpersdorf oder das Schloss Thalheim.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum St. Pölten im Bereich von 18 Naturdenkmalen zur Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen sind aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmalen positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für Umwandlungen von LVZ in MLR, wobei sich für diese Fälle im Wesentlichen neutrale Auswirkungen ergeben.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind im Bereich von fünf Naturdenkmalen zu verzeichnen. Trotz der Reduktionen sind in den betroffenen Bereichen aufgrund der Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum St. Pölten liegt innerhalb des Siedlungsgebietes von Traismauer ein Teil der UNESCO-Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes (Westlicher Abschnitt). Außerhalb der Siedlungsgebiete gibt es keine UNESCO-Welterbestätten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Raum St. Pölten zahlreiche punktuelle Naturdenkmale innerhalb von Siedlungsgebieten (insbesondere Einzelbäumen). Wengleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT bei einigen Naturdenkmalen und Kulturgütern in der Nullvariante mitunter auch dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich dieser Naturdenkmale bzw. Kulturgüter, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden, indem diese bei Verfahren</p>			<p>NSchG 2000 weiterhin keine Entwicklungen zu erwarten, die die Naturdenkmale erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Auswirkungen der Vergrößerungen, der Neufestlegungen und der marginalen Reduktionen sind sinngemäß auf die vereinzelt betroffenen Kulturgüter übertragbar. Die genaue Anzahl der betroffenen Kulturgüter ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich der Naturdenkmale in neun Fällen zur ersatzlosen Aufhebung oder nicht-marginalen flächigen Reduktion von bestehenden ELT. Trotz der Reduktionen sind in den betroffenen Bereichen aufgrund der Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 weiterhin keine Entwicklungen zu erwarten, die die Naturdenkmale erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Es sind vereinzelt auch der Nahbereich von Kulturgütern von Reduktionen bzw. Streichungen von bisher bestehenden ELT betroffen. Die genaue Anzahl der betroffenen Kulturgüter ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p>Es sind keine Naturdenkmale bzw. Kulturgüter von Umwandlungen von RGZ in MLR betroffen.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	zur Ausweisung einer Reihe von (Bau-land)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum St. Pölten gibt es 174 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen. Die drei wasserrechtlichen Schongebiete der Region sind großflächiger ausgewiesen. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden St. Pölten, Pyhra, Traismauer, Pressbaum, Wolfsgraben, Tullnerbach und Purkersdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergie-</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum St. Pölten an 75 Standorten im Bereich von wasserrechtlichen Schutzgebieten und im Bereich von drei Schongebieten zur Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen sowie zur Umwandlung von LVZ in MLR. Die größten Flächen überlagern sich dabei mit dem Schongebiet Wientalwasserwerk Untertullnerbach. Diese Anpassungen sind aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete positiv zu bewerten.</p> <p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind im Bereich von 22 wasserrechtlichen Schutzgebieten und zwei Schongebieten zu verzeichnen. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutz- bzw. Schongebiet zu erwarten.</p> <p>Unabhängig von den Anpassungen haben die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, weiterhin Bestand.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>bigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT im Raum St. Pölten in der Nullvariante mitunter auch zur Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten bei, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bau-)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern.</p>		3	<p>Es kommt im Bereich von 35 wasserrechtlichen Schutzgebieten und zwei Schongebieten jeweils zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT. Durch die Reduktionen entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der ELT. Die Bestimmungen der Verordnung des jeweiligen Schutz- bzw. Schongebiets haben weiterhin Bestand. Da die Reduktionen darüber hinaus sehr kleinräumig ausfallen, sind von diesen Anpassungen keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Es kommt im Bereich eines wasserrechtlichen Schongebietes zu Umwandlungen von RGZ in MLR. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten sind in den gegenständlichen Bereichen durch die Umwandlung der RGZ in MLR weniger stark eingeschränkt. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) ist allerdings weiterhin nicht mit Entwicklungen zu rechnen, die die wasserrechtlichen Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen, zumal die Bestimmungen der Verordnung des jeweiligen Schutzgebiets weiterhin Bestand haben.</p>	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. von Festlegungen neuer MLR-Flächen sowie von Umwandlung von LVZ in MLR auf den Ausstoß	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden ELT tragen in der Nullvariante dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende ELT daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger</p>			<p>von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Neufestlegung bzw. die Vergrößerung von MLR dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Dadurch werden unverbauete Böden zwar grundsätzlich freigehalten und damit ihre Funktion als CO₂-Senke erhalten. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von ersatzlosen Aufhebungen oder nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT sowie von Umwandlungen von RGZ in MLR auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.			eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) und des Regionalen Raumordnungsprogrammes südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) sowie Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Raum St. Pölten und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Bauland-widmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Im Raum St. Pölten sind Regionale Grünzonen mit einer Gesamtfläche von 2.522 ha ausgewiesen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) und südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) waren in den Gemeinden des Raumes St. Pölten RGZ in einem Ausmaß von 3.604 ha festgelegt. Im Vergleich zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen NÖ Mitte und südliches Wiener Umland kam es somit zu einer Reduktion der RGZ-Flächen um etwa 30 %. Diese Entwicklung ist vorrangig auf den Umstand zurückzuführen, dass die Auegebiete entlang der Donau in Multifunktionale Landschaftsräume umgewandelt wurden sowie die Fließstrecke der Donau in Zukunft keine RGZ-Festlegung mehr aufweist (Nicht-marginale flächige Reduktion im Ausmaß von rund 156 ha). Ohne diese Flächen beträgt die Reduktion der Gesamtfläche an RGZ insgesamt knapp 37 ha. Großflächige RGZ sind im Raum St. Pölten nunmehr allen voran im Bereich der Auegebiete entlang der Traisen und Pielach zu finden. Die weiteren RGZ, die bspw. im Bereich der Perschling und der Großen Tulln bzw. des Laabenbachs ausgewiesen sind, fallen kleinräumig aus. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	-	
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	41,6 ha	Alt Lengbach, Asperhofen, Böheimkirchen, Brand-Laaben, Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Karlstetten, Kasten bei Böheimkirchen, Kirchberg an der Pielach, Neulengbach, Neustift-Innermanzing, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Perschling, Prinzersdorf, Rabenstein an der Pielach, St. Pölten, Statzendorf, Traismauer, Weinburg, Wilhelmsburg, Wölbling
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	28,1 ha	Alt Lengbach, Asperhofen, Böheimkirchen, Brand-Laaben, Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Kapelln, Karlstetten, Kasten bei Böheimkirchen, Kirchberg an der Pielach, Neulengbach, Neustift-Innermanzing, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Perschling, Prinzersdorf, Pyhra, Rabenstein an der Pielach, St. Pölten, Statzendorf, Traismauer, Weinburg, Wilhelmsburg, Wölbling
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	206,1 ha	Alt Lengbach, Asperhofen, Böheimkirchen, Brand-Laaben, Gerersdorf, Hofstetten-Grünau, Kapelln, Karlstetten, Kasten bei Böheimkirchen, Kirchberg an der Pielach, Neulengbach, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Perschling, Prinzersdorf, St. Pölten, Statzendorf, Traismauer, Wilhelmsburg

Quelle: Knollconsult, 2024

Im Zuge des Prozesses wurden von den Gemeinden, die bereits verordneten Regionalen Grünzonen aus den Regionalen Raumordnungsprogrammen NÖ Mitte und südliches Wiener Umland als Bearbeitungsgrundlage gewählt. Die große Differenz zwischen dem Fachvorschlag und den Festlegungen des vorliegenden RegROP Raum St. Pölten ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Flächen im Bereich der Donauauen im Fachvorschlag noch Teil der RGZ waren. Die Anpassung, dass diese Flächen nunmehr als MLR festgelegt werden, erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden Änderungsanliegen eingebracht, bei denen es vorrangig um kleinräumige Reduktionen von RGZ ging. Bei den Änderungsansuchen ist keine räumliche Konzentration auf gewisse Bereiche der Region erkennbar. Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams größtenteils geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleichbleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum St. Pölten ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen und Straßen anzutreffen. Eine starke Barrierewirkung verursachen insbesondere die Westautobahn (A1), die Westbahntrasse, die Kremser Schnellstraße (S33) und die Siedlungsachse entlang der Traisen.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen wie den Gutenbrunner</p>	↘	2	<p>Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen zu zahlreichen marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten.</p> <p>Es kommt insbesondere im Bereich der Traisen zu Vergrößerungen von RGZ in größerem Ausmaß. Die sonstigen Vergrößerungen haben jeweils ein Flächenausmaß von unter einem Hektar. Vergrößerungen von RGZ sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen im Hinblick auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung positiv zu bewerten, da die Gewässerachsen wichtige Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem darstellen.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Wald oder den Vorderwald. Am südlichen Rand der Region ist ein höherer Waldanteil zu verzeichnen. Diese Waldflächen sind von Offenlandflächen und punktuellen anthropogenen Strukturen in Form von landwirtschaftlichen Weilern unterbrochen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in vielen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen. Dies betrifft vor allem den Norden und Osten der Region, während im Südwesten (Pielachtal) für einzelne Gemeinden ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird (Kommunaldialog, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsrändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden RGZ durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, insbesondere im Bereich der Auengebiete zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenn gleich diese Wirkung positiv zu bewerten</p>		3	<p>Es kommt im Raum St. Pölten an insgesamt 44 Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die Reduktionen betreffen unter anderem die Gewässerflächen selbst (insbesondere der Donau), sonstige Fließgewässer und deren Uferbereiche (z.B. Traisen, Pielach, Michelbach, Große Tulln), sowie anderwärtig genutzte Flächen (wie Verkehrsflächen, bereits bebaute Flächen oder Sportplätze). Durch diese Anpassungen wird in den entsprechenden Bereichen die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Vernetzung führen, weshalb negative Umweltauswirkungen denkbar sind. Das gilt insbesondere dort, wo es zu größeren linearen Reduktionen im Bereich eines Gewässers und dessen Ufer kommt (z.B. Brand-Laaben, Wilhelmsburg).</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt acht Naturschutzgebiete, welche hauptsächlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes liegen. Zudem gibt es in der Region sieben Europaschutzgebiete (vier FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind am nördlichen (FFH-Gebiet Wachau, FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) und am östlichen (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) Rand der Region sowie im Pielachtal (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, VS-Gebiet Pielachtal) zu finden. Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Mauerbach, Purkersdorf, Pressbaum oder Wolfgraben. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark im Raum St. Pölten.</p>	↙	2	<p>Marginale Veränderungen der RGZ betreffen auch Bereiche innerhalb der genannten Schutzgebiete, allerdings in einem sehr geringfügigen Ausmaß. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Es kommt insbesondere im Bereich des FFH-Gebietes Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse und des VS-Gebietes Pielachtal sowie des FFH- & VS-Gebiets Tullnerfelder Donau-Auen zu Vergrößerungen von RGZ. Diese Vergrößerungen sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung von Nutzungen, die die Schutzziele der Schutzgebiete beeinträchtigen könnten (z.B. Baulandwidmungen), positiv zu bewerten. Der Großteil der vergrößerten RGZ liegt jedoch außerhalb der Schutzgebiete in der Region.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>In sieben Einzelfällen betreffen nicht-marginale Reduktionen von RGZ-Flächen, die sich innerhalb von Schutzgebieten befinden. Die mit Abstand größte Fläche stellt die Fließstrecke der Donau dar, auf der der Entfall der RGZ-Festlegung jedoch in der Praxis keine Auswirkungen hat. Die sonstigen Fälle sind</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Bereich der Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse sowie der Tullnerfelder Donau-Auen gibt es einige Siedlungsgebiete, die bis an den Rand der dortigen Schutzgebiete heranreichen.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, großflächig dazu bei, etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete zu verhindern.</p>			<p>insbesondere im südlichen Teil der Region zu finden. Von den Reduktionen sind kleinere Flächen in Altengbach, Brand-Laaben, Gerersdorf, Hofstetten-Grünau und Prinzersdorf betroffen, bei denen es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte und teilweise bewaldete Flächen handelt. Im Bereich dieser Flächen sind lokale negative Auswirkungen der Anpassungen nicht von vornherein ausgeschlossen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgebiete vom Vorkommen entsprechender Habitats und Arten abhängig sind. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete erscheinen aufgrund des geringfügigen Ausmaßes unwahrscheinlich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum St. Pölten vorrangig im Bereich entlang der Traisen, die die Region in Nord-Süd-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Perschling, Fladnitz, Laabenbach, Große Tulln, Nadelbach oder Pielach).</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der Vernetzungs-, Naherholungs- und raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen dar, sowohl im Bereich bestehender RGZ als auch abseits der RGZ. Umgekehrt tragen die beste-</p>	↔	2	<p>Rund ein Drittel der marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegt im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der Einschränkungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>Die Vergrößerungen bestehender RGZ liegen größtenteils im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Anpassungen dieser Art sind aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.</p> <p>Jene Bereiche, wo neu festgelegte RGZ zu finden sind, sind nicht als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Rund die Hälfte der nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegt im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen (abgesehen der Reduktion im Bereich der Fließstrecke der Donau). Es sind dabei auch gewässerbegleitende Flächen betroffen, weshalb lokale negative Auswirkungen nicht auszuschließen sind, da die einschränkende Wirkung der RGZ</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	henden RGZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.			entfällt. Allerdings haben in den gegenständlichen Bereichen die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand. Erheblich negative Auswirkungen auf regionaler Ebene sind daher auszuschließen.			
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es zwei Naturparke. In der Gemeinde Purkersdorf befindet sich der Naturpark Sandstein-Wienerwald. Ein kleiner Teilbereich der Gemeinde Mauerbach liegt innerhalb des Naturparks Eichenhain. Abgesehen von den Naturparken stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes und des Dunkelsteinerwaldes), die Uferbereiche der Traisen und der Donau und die Weinbaugebiete im nördlichen Traisental potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen vielfach zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und betreffen Flächen, die als Naherholungsräume nicht von Bedeutung sind. Es sind von diesen Reduktionen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung von Naherholungsräumen zu erwarten.</p> <p>Es kommt insbesondere entlang der Traisen zu Vergrößerungen von RGZ. Die betroffenen Gewässer sind teilweise als Naherholungsräume von Bedeutung, da sich die Hauptsiedlungsgebiete der Region unter anderem im Bereich der Traisen befinden (z.B. St. Pölten, Herzogenburg, Böheimkirchen). Anpassungen dieser Art sind im Hinblick auf den Erholungswert der Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es kommt im Raum St. Pölten an insgesamt 44 Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die Reduktionen betreffen unter anderem die Gewässerflächen selbst (insbesondere der Donau), sonstige Fließgewässer und deren Uferbereiche (z.B.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ im Bereich der Auegebiete erfüllen selbst eine Naherholungsfunktion. Durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tragen die RGZ zur Freihaltung dieser Naherholungsräume und zum Erhalt der Erholungswirkung bei.</p>			<p>Traisen, Pielach, Michelbach, Große Tulln) sowie anderweitig genutzte Flächen (wie Verkehrsflächen, bereits bebaute Flächen oder Sportplätze). Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung von Naherholungsräumen grundsätzlich zwar negativ zu bewerten. Die Reduktionen sind allerdings vorwiegend in Bereichen zu finden, die für die Naherholung nicht oder allenfalls von lokaler Bedeutung sind. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von potenziellen Naherholungsräumen, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind die Westautobahn A1, die Schnellstraße S33 sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Schnellstraße S33 ist in den Gemeinden Traismauer, Nußdorf ob der Traisen, Inzersdorf-Getzersdorf, Herzogenburg sowie St. Pölten gegeben. Von den Lärmemissionen der Westautobahn A1 sind die Gemeinden Purkersdorf, Pressbaum, Altengbach, Eichgraben, Neustift-Innermanzing, Neulengbach, Kirchstetten, Bö-</p>	↔	2	<p>Die Vergrößerung von RGZ trägt grundsätzlich zum Erhalt von Grünlandbereichen und deren Kapazität, gewisse Schadstoffe zu binden (z.B. Feinstaubemissionen), bei. Zudem werden im Bereich von RGZ gewisse Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen führen, verhindert bzw. eingeschränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Vergrößerung von RGZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.</p> <p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von RGZ im Hinblick auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, auf-</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	heimkirchen, Pyhra, St. Pölten, Gerersdorf, Ober-Grafendorf, Markersdorf-Haindorf, St. Margarethen an der Sierning sowie Haunoldstein betroffen. Bei der A1 und der S33 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von mehr als 1 km beidseitig der Straße noch gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie L100, B1 oder B20) beschränkt sich im Vergleich zur A1 und S33 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen. Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von St. Pölten-Stadt in Richtung Westen, Osten und Norden. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km. Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO ₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM _{2,5} und PM ₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO _x) verzeichnet, wobei die NO _x -Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am			grund des Entfalls der einschränkenden Wirkung der RGZ, tendenziell negativ zu bewerten. Diese Anpassungen sind vielfach als Korrekturen zu verstehen und fallen vorwiegend sehr kleinräumig aus. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung der Auswirkungen der genannten Anpassungen der RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen nicht möglich.			
			3	Durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ wird in den entsprechenden Bereichen (entlang der Traisen, Pielach und an anderen Stellen) die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können Nutzungen zur Folge haben, die mit einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden sind. Zudem können entsprechende Widmungsänderungen zum Verlust von Grünlandbereichen und deren Kapazität, gewisse Schadstoffe (z.B. Feinstaubemissionen) zu binden, führen. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den von den Reduktionen betroffenen Flächen teilweise auch um bereits bebaute Flächen, Sportplätze und Verkehrsflächen handelt, sind die Auswirkungen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- und Schadstoffemissionen mit Unsicherheiten behaftet. Trotz dieser Unsicherheiten sind die Auswirkungen der nicht-marginalen flächigen Reduktionen von	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Westautobahn bzw. im Traisental und entlang der Westbahnstrecke (Kommunaldialog, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden RGZ eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die in der Region bestehenden RGZ in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ</p>			<p>RGZ tendenziell negativ zu bewerten. Auf einer regionalen Ebene erscheinen erheblich negative Auswirkungen aufgrund des geringfügigen Ausmaßes jedoch unwahrscheinlich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	nicht gefährden, in den entsprechenden Bereichen entlang der Nordbahnstrecke kleinräumig dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum St. Pölten beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 10,7 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächenin-</p>	↔	2	<p>Die Vergrößerung von RGZ trägt aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland)widmungsarten grundsätzlich zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei. Die Vergrößerungen betreffen insbesondere die Nahbereiche der Traisen.</p> <p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von RGZ im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung aufgrund des Entfalls der einschränkenden Wirkung der RGZ tendenziell negativ zu bewerten. Diese Anpassungen sind vielfach als Korrekturen zu verstehen und fallen vorwiegend sehr kleinräumig aus.</p> <p>Aufgrund des Ausmaßes der Vergrößerungen und der Neuausweisungen von RGZ sind insgesamt positive Auswirkungen die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung zu erwarten.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>anspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Raum St. Pölten liegt bei beiden Werten über dem niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p>		3	<p>Durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ entfallen in den entsprechenden Bereichen die in RGZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten. Das kann in den entsprechenden Bereichen zu Nutzungen führen, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge zu einer Bodenversiegelung führen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar. Teilweise handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um landwirtschaftliche genutzte Bereiche, sondern um die Gewässerflächen selbst, wo eine künftige Nutzungsänderung nicht zu erwarten ist, bzw. um bereits in Anspruch genommene oder versiegelte Flächen (z.B. Verkehrsflächen).</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen, die sparsame Verwendung von Grund und Boden oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Durch die Bestimmung, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tragen die RGZ zur Freihaltung von unverbauten Böden bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringerem Maße auch auf die Bodenversiegelung, wenngleich die bestehenden RGZ in der Region vorwiegend abseits der Siedlungsräume, wo eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, zu finden sind.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum St. Pölten künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden RGZ negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes St. Pölten liegt mit 137 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen entlang der Achsen der A1 und der S33. Bevölkerungreiche Gemeinden sind neben St. Pölten bspw.</p>	↔	2	<p>Aufgrund der Geringfügigkeit der marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ und der Lage dieser Reduktionen sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstruktur zu erwarten.</p> <p>Bei den Vergrößerungen von RGZ gibt es allenfalls einen indirekten Zusammenhang zur Kompaktheit der Siedlungsstruktur. RGZ schränken ggf. Siedlungserweiterungen in einem linearen Bereich entlang der Gewässer</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>die Gemeinden Herzogenburg, Böheimkirchen, Neulengbach, Purkersdorf und Pressbaum.</p> <p>Entlang der genannten Achsen ist eine dichte Besiedelung festzustellen. Es kam entlang dieser Achsen zu linearen Siedlungserweiterungen, die zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern führte. Der hohe Siedlungsdruck hält entlang dieser Achsen und insbesondere in den Wienerwaldgemeinden bis heute an.</p> <p>Abseits der genannten Achsen gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den südlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen in Streulagen. In diesem Bereich handelt es sich dabei vielfach um landwirtschaftliche Weiler.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 12 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes St. Pölten künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Kommunaldialog, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiter-</p>			<p>ein. Die Siedlungsentwicklung an Ortsrändern bzw. in Streulagen ist von den RGZ weitestgehend unbeeinflusst.</p>			
			3	<p>Die nicht-marginalen flächigen Reduktion bestehender RGZ sind vielfach angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. Die Reduktionen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht grundsätzlich einer kompakten Siedlungsstruktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Siedlungssplitter werden von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ nicht beeinflusst. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>hin vornehmlich an den Siedlungsrandern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden RGZ bewirken in der Nullvariante, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden. Sie schränken Siedlungserweiterungen in den genannten Bereichen dadurch kleinräumig stark ein. Ein unmittelbarer Beitrag der bestehenden RGZ zur Kompaktheit von Siedlungsstrukturen lässt sich aufgrund der Lage der RGZ allerdings nicht ableiten.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum St. Pölten großflächig zu finden. Im Osten und Süden handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Grünland. Hochwertiges Ackerland ist insbesondere im nördlichen bzw. im nordwestlichen Teil der Region vorzufinden.</p>	↙	2	<p>Die marginalen flächigen Reduktionen von RGZ sind vornehmlich abseits der hochwertigen Böden zu verzeichnen. Es kommt nur sehr kleinräumig zu Überlagerungen, weshalb auf einer regionalen Betrachtungsebene von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die hochwertigen Böden zu erwarten sind.</p> <p>Vergrößerungen von RGZ sind teilweise im Bereich der hochwertigen Böden zu verzeichnen. Aufgrund der einschränkenden Wirkung</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die bestehenden RGZ tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, kleinräumig zur Freihaltung von hochwertigen Böden bei. Aufgrund der kleinräumigen Wirkung der RGZ, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene negativ zu bewerten.</p>			der RGZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bau-)landwidmungsarten tragen diese lokal zur Freihaltung der hochwertigen Böden bei.			
			3	Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ betreffen nur in sehr geringfügigem Ausmaß hochwertige Böden (ca. 7 ha). Es handelt sich bei den betroffenen Flächen nur zu einem Teil um landwirtschaftliche genutzte Flächen. Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht das primäre Ziel der bestehenden RGZ war, sind die nicht-marginalen Reduktionen im Hinblick auf die hochwertigen Böden negativ zu bewerten, da in den entsprechenden Bereichen dadurch die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bau-)landwidmungsarten entfällt. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf einer regionalen Betrachtungsebene allenfalls unerhebliche Auswirkungen auf die hochwertigen Böden der Region zu erwarten.	-	Nicht erforderlich	-
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum St. Pölten ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Mauerbach, Gablitz, Tullnerbach, Purkersdorf, Pressbaum, Wolfsgraben, Asperhofen, Maria Anzbach, Eichgraben, Altlenzbach, Neulengbach, Neustift-Innermanzing und Brand-Laaben sind Teil</p>	↔	2	Die marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegen großteils außerhalb des LSG Wienerwald. Das Ausmaß der Anpassungen innerhalb ist somit sehr geringfügig. Auf einer regionalen Betrachtungsebene sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebiets zu minimalen Vergrößerungen von bestehenden RGZ. Diese Vergrößerungen sind	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Abgesehen von Asperhofen, Brand-Laaben und Neulengbach liegen alle der genannten Gemeinden zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Da der Großteil der Gemeinden im Wienerwald vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, finden dort sämtliche Siedlungsentwicklungen zwangsweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes statt.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, kleinflächig im Westen des LSG Wienerwald (im Bereich der Großen Tulln bzw. des Laabenbachs) zur Freihaltung bei.</p>			<p>aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ (z.B. im Hinblick auf Baulandwidmungen) positiv zu bewerten.</p> <p>In der regionalen Zusammenschau ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald zu kleineren nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die Fälle liegen alle im Nahbereich der Großen Tulln bzw. des Laabenbachs. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Änderungen sowie der bestehenden Lage der Flächen größtenteils zwischen Siedlungsgebieten bzw. im direkten Anschluss dazu sind auf regionaler Ebene keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es 128 Naturdenkmale, welche über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Gewässer, Höhlen, Trockenstandorte und Feuchtbiotope.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Walpersdorf oder das Schloss Thalheim.</p> <p>Im Raum St. Pölten liegt innerhalb des Siedlungsgebietes von Traismauer ein Teil der UNESCO-Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes (Westlicher Abschnitt). Außerhalb der Siedlungsgebiete gibt es keine UNESCO-Welterbestätten.</p> <p>Sechs der 128 Naturdenkmale liegen zumindest teilweise innerhalb bestehender RGZ. Es liegen keine regional bedeutenden Kulturgüter innerhalb bestehender RGZ.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich</p>	↔	2	Marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale des Raumes St. Pölten nicht zu verzeichnen. Ein Naturdenkmal liegt im Bereich einer vergrößerten RGZ (in der Gemeinde St. Pölten). Aufgrund der Geringfügigkeit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Nicht-marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale und Kulturgüter des Raumes St. Pölten nicht zu verzeichnen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Raum St. Pölten zahlreiche punktuelle Naturdenkmale innerhalb von Siedlungsgebieten (insbesondere Einzelbäumen).</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist, tragen die RGZ durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in der Nullvariante geringfügig dazu bei, dass etwaige Entwicklungen nicht im Bereich dieser Naturdenkmale bzw. Kulturgüter, sondern an dafür geeigneteren Standorten stattfinden.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es 174 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig</p>	↔	2	Marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete des Raumes St. Pölten nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß zu verzeichnen. Die Vergrößerungen bestehender RGZ überlagern in fünf Fällen in geringfügigem Ausmaß die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete. Es sind daher	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ausgewiesen. Die drei wasserrechtlichen Schongebiete der Region sind großflächiger ausgewiesen. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden St. Pölten, Pyhra, Traismauer, Pressbaum, Wolfsgraben, Tullnerbach und Purkersdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ im Raum St. Pölten tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht</p>			keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete zu erwarten.			
			3	Es kommt im Raum St. Pölten in acht Fällen zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ mit geringfügigen Überlagerungen von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten im Gesamtausmaß von lediglich rund 2,5 ha. Dadurch entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Widmungsänderungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes sowie der weiterhin bestehenden wasserrechtlichen Schutzfestlegungen sind auf regionaler Ebene keinen Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	gefährden, in der Nullvariante bei den genannten wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zu deren Freihaltung bei.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021). Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten. Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig</p>	↔	2	<p>Marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt.</p> <p>Durch die Vergrößerung von RGZ werden in den entsprechenden Bereichen unverbaute Böden freigehalten und ihre Funktion als CO₂-Senke erhalten. Die Vergrößerungen fallen im Raum St. Pölten größer aus als die marginalen flächigen Reduktionen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten entfällt. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch positive Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So können etwaige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem redu-</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in den entsprechenden Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke sind bestehende RGZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Es sei dabei allerdings angemerkt, dass nur ein kleiner Teil der Region von der positiven Wirkung der RGZ betroffen ist. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist in der Nullvariante daher trotzdem von einer teilweisen Verschlechterung auszugehen.			zierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtweitliche Bewertung deshalb nicht möglich.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Raum St. Pölten und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen :

„In den Agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen und*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Im Raum St. Pölten sind Agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 10.889 ha ausgewiesen. Da Agrarische Schwerpunkträume bzw. landwirtschaftliche Vorrangzonen im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) nicht enthalten waren, handelt es sich bei nahezu allen ASR-Flächen um Neufestlegungen (siehe Tabelle 10). Lediglich im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) waren im Osten des Raumes St. Pölten landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen, die entweder in MLR

umgewandelt bzw. ersatzlos gestrichen werden, da es sich in diesem Bereich um keine hochwertigen Böden handelt. Es kam in untergeordnetem Ausmaß auch zur Umwandlung von bestehenden ELT in ASR. ASR sind großflächig im zentralen und westlichen Teil der Region im Bereich von weitläufigen Ackerbaugebieten, so bspw. in St. Pölten und Pyhra oder auch in Kapelln, Böheimkirchen und Perschling sowie im Umfeld von Markersdorf-Haindorf, zu finden. Im östlichen (Wienerwald) sowie im südlichen und südwestlichen Bereich der Region (Pielachtal, südliches Traisental, Alpenvorland) sind keine Agrarischen Schwerpunkträume festgelegt.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	10.724,6 ha	Böheimkirchen, Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln, Karlstetten, Kasten bei Böheimkirchen, Kirchstetten, Markersdorf-Haindorf, Neidling, Neulengbach, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Perschling, Prinzersdorf, Pyhra, St. Margarethen an der Sierning, St. Pölten, Statzendorf, Traismauer, Weinburg, Wilhelmsburg, Wölbling
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	164,0 ha	Böheimkirchen, Hafnerbach, Haunoldstein, Herzogenburg, Hofstetten-Grünau, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln, Karlstetten, Markersdorf-Haindorf, Nußdorf ob der Traisen, Ober-Grafendorf, Obritzberg-Rust, Perschling, Pyhra, St. Pölten, Statzendorf, Traismauer, Weinburg, Wilhelmsburg
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	435,3 ha	Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) wurden Agrarische Schwerpunkträume gemäß der zur Verfügung gestellten Grundlagenstudie vorgeschlagen. Eine Herausforderung der Region war, dass sich die größten Siedlungsbereiche wie St. Pölten und Herzogenburg auf bzw. neben den ertragreichsten Böden befinden. Dies spricht für die Festlegung im Sinne der Erhaltung der regionalen landwirtschaftlichen Produktion sowie der ertragreichsten Böden. Ebenfalls dafür spricht, dass das Instrument voraussichtlich einen hohen Beitrag zum Ziel des Sicherens agrarischer Produktionsflächen der Region liefern kann.

Einige Gemeinden, die von großflächigen Agrarischen Schwerpunkträumen betroffen sind, hinterfragten in der Folge die hohe Bodengüte der derzeit abgegrenzten Festlegungen und ergänzten die besten Böden aus Gemeindesicht. Die Ortsexpertise agrarisch verwurzelter Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kam dabei teilweise zu einer divergierenden Einschätzung der agrarischen Wertigkeiten. Es wurden so im Zuge des Leitplanungsprozesses Agrarische Schwerpunkträume durch einzelne Gemeinden ergänzt. Zu 30 von 126 Agrarischen Schwerpunkträumen gab es dabei Rückmeldungen, acht Agrarische Schwerpunkträume wurden von Gemeinden selbst vorgeschlagen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↔ teilweise Verbesserung | ↔ gleichbleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: Detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der Raum St. Pölten ist von großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. In den landwirtschaftlich geprägten Teilen der Region sind zahlreiche punktuelle und lineare anthropogene Barrieren wie Siedlungsstrukturen und Straßen anzutreffen. Eine starke Barrierewirkung verursachen insbesondere die Westautobahn (A1), die Westbahntrasse, die Kremser Schnellstraße (S33) und die Siedlungsachse entlang der Traisen.</p> <p>Naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind, sind in der Region bspw. im Bereich des Wienerwaldes zu finden. Zudem gibt es zwischen den landwirtschaftlichen Flächen einige größere Waldflächen wie den Gutenbrunner Wald oder den Vorderwald. Am südlichen Rand der Region ist ein höherer</p>	↔	2	<p>Die neu festgelegten ASR im Raum St. Pölten sind auf einzelne Bereiche konzentriert. Betroffen sind allen voran großflächig zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, die bislang weitestgehend unzerschnitten sind. Zudem grenzen die ASR in einigen Bereichen unmittelbar an naturnahe Lebensräume (Weichselberg, Frauenberg, Dunkelsteinerwald). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese zum Erhalt von bisher unzerschnittenen Lebensräumen bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> <p>Die Umwandlung bislang als ELT ausgewiesener Flächen in ASR hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume, da die Wirkung beider Instrumente sehr ähnlich ist und sich die Bestimmungen nur in Details im Hinblick auf zulässige Widmungsarten unterscheiden.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Waldanteil zu verzeichnen. Diese Waldflächen sind von Offenlandflächen und punktuellen anthropogenen Strukturen in Form von landwirtschaftlichen Weilern unterbrochen.</p> <p><u>Nullvariante</u></p> <p>Gemäß dem prognostizierten Bevölkerungswachstum ist in vielen Gemeinden der Region künftig weiterhin mit einer Siedlungsentwicklung zu rechnen. Dies betrifft vor allem den Norden und Osten der Region, während im Südwesten (Pielachtal) für einzelne Gemeinden ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird (Kommunaldialog, 2023). Siedlungsentwicklung ist vornehmlich an den Siedlungsändern zu erwarten. Damit kann potenziell eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume einhergehen. Auch aufgrund von infrastrukturellen Entwicklungen kann es zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume kommen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden LVZ im Osten der Region grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Der Großteil der bestehenden LVZ überlagert sich mit ELT-Flächen. Wenngleich diese Wirkung posi-</p>		3	Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich größtenteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. In diesem Bereich sind bis auf wenige Ausnahmen Siedlungsgrenzen verordnet, weshalb eine zukünftige Inanspruchnahme für Bauland ausgeschlossen ist. Daher und aufgrund des geringen Ausmaßes an betroffenen Flächen sind allenfalls unerhebliche negative Auswirkungen durch die ersatzlose Streichung der LVZ in diesen Bereichen zu erwarten.	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	tiv zu bewerten ist, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind eine Reihe von Schutzgebietsfestlegungen zu finden. Es gibt acht Naturschutzgebiete, welche hauptsächlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes liegen. Zudem gibt es in der Region sieben Europaschutzgebiete (vier FFH- und drei VS-Gebiete). Diese sind am nördlichen (FFH-Gebiet Wachau, FFH- und VS-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen) und am östlichen (FFH- und VS-Gebiet Wienerwald-Thermenregion) Rand der Region sowie im Pielachtal (FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse, VS-Gebiet Pielachtal) zu finden. Der Biosphärenpark Wienerwald ist in den östlichen Gemeinden der Region anzutreffen, so bspw. in den Gemeinden Mauerbach, Purkersdorf, Pressbaum oder Wolfgraben. Es handelt sich dabei sowohl um die Pflegezone als auch um die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald.</p> <p>Es gibt keinen ausgewiesenen Nationalpark im Raum St. Pölten.</p>	↙ ↘	2	<p>Es sind lediglich kleinräumige Überlagerungen mit Schutzgebieten zu verzeichnen (Gesamtausmaß weniger als 3 ha). Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen diese zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist.</p> <p>Es kommt im Bereich der genannten Schutzgebiete zu keinen Umwandlungen von ELT in ASR.</p> <p>Aufgrund dieser Umstände sind durch die Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich größtenteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Sie überlagern sich in diesem Bereich insbesondere mit den Schutzgebieten Wienerwald – Thermenregion (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet).</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete und die Kernzone des Biosphärenparks Wienerwald. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietsschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Allerdings ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Bereich der Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse sowie der Tullnerfelder Donau-Auen gibt es einige Siedlungsgebiete, die bis an den Rand der dortigen Schutzgebiete heranreichen.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden LVZ im Osten der Region überschneiden, stellen die LVZ eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern.</p>			<p>In diesen Gebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig.</p> <p>Aus diesem Grund sowie des großteils bestehenden Schutzes der Flächen durch Siedlungsgrenzen sind erheblich negative Auswirkungen ausgeschlossen und allenfalls unerheblich negative Auswirkungen zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind im Raum St. Pölten vorrangig im Bereich entlang der Traisen, die die Region in Nord-Süd-Richtung durchquert, zu finden. Weitere betroffene Flächen befinden sich im Umkreis von Bächen und Flüssen (wie Perschling, Fladnitz, Laabenbach, Große Tulln, Nadelbach oder Pielach).</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung in der Nullvariante vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen dar, sowohl im Bereich der bestehenden LVZ als auch abseits der LVZ. Umgekehrt tragen die bestehenden LVZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überla-</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum St. Pölten teilweise zu größeren Überlagerungen von neu festgelegten ASR und Hochwasserüberflutungsflächen (insbesondere im Bereich der Perschling sowie der Pielach).</p> <p>Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) im Hinblick auf die Freihaltung von Überflutungsflächen positiv zu bewerten</p> <p>Es kommt ausschließlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen zu Umwandlungen von ELT in ASR.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich großteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Sie weisen nur zu einem sehr geringen Anteil eine Überlagerung mit Hochwasserüberflutungsflächen auf (Gesamtmaß ca. 6 ha). Aufgrund dieser Tatsache und den Bestimmungen des NÖ ROG 2014, die eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen ohnehin einschränken, sind auf regionaler Ebene keine Auswirkungen von der Streichung der LVZ-Flächen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	gern, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, stellen jedoch keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund für eine Siedlungsentwicklung dar. Es handelt sich jedoch um ein geringfügiges Ausmaß an Flächen.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es zwei Naturparke. In der Gemeinde Purkersdorf befindet sich der Naturpark Sandstein-Wienerwald. Ein kleiner Teilbereich der Gemeinde Mauerbach liegt innerhalb des Naturparks Eichenhain. Abgesehen von den Naturparken stellen die Waldflächen (bspw. des Wienerwaldes und des Dunkelsteinerwaldes), die Uferbereiche der Traisen und der Donau und die Weinbaugebiete im nördlichen Traisental potenziell Naherholungsräume von regionaler Bedeutung dar. Weitere Naherholungsräume wie Grünlandbereiche oder Wälder in Siedlungsnähe sind von lokaler Bedeutung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung im Bereich von Naherholungsräumen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu ei-</p>	↔	2	Neufestlegungen von ASR und Umwandlungen von ELT in ASR sind abseits jener Bereiche, die als Naherholungsräume potenziell von regionaler Bedeutung sind (Augebiete, Wälder), zu verzeichnen. Die Naturparks in der Region sind ebenfalls nicht betroffen. Es sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe betroffen. Von den Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich größtenteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Sie weisen keine Überlagerungen mit Naturparks auf. Es sind allenfalls Naherholungsräume von lokaler Bedeutung wie Grünlandbereiche in Siedlungsnähe betroffen. Von den Anpassungen sind allenfalls unerheblichen Auswirkungen auf Naherholungsräume und deren Erholungswirkung zu	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ner Beeinträchtigung der Erholungswirkung von Naherholungsräumen führen. Gleichzeitig ist aufgrund einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden LVZ im Osten der Region liegen im Bereich des Erholungsraumes Wienerwald. Die LVZ decken dabei die für die Naherholung der jeweiligen Gemeinden bedeutsamen Agrarflächen in den Tallagen ab und tragen somit zu ihrem Erhalt bei, auch wenn dies nicht ihr primärer Zweck ist. Der Großteil der Flächen wird zusätzlich durch ELT-Festlegungen überlagert.</p>			erwarten, da es sich um ein geringfügiges Ausmaß an Flächen handelt.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten sind die Westautobahn A1, die Schnellstraße S33 sowie mehrere Landesstraßen und Bahnstrecken in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Schnellstraße S33 ist in den Gemeinden Traismauer, Nußdorf ob der Traisen, Inzersdorf-Getzersdorf, Herzogenburg sowie St. Pölten gegeben. Von den Lärmemissionen der Westautobahn A1 sind die Ge-</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen von ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Neufestlegungen von ASR und Umwandlungen von ELT in ASR sind mitunter auch im Nahbereich der genannten Lärmquellen zu verzeichnen, so bspw. im Nahbereich der Westautobahn A1 und Schnellstraße S33 sowie der Westbahnstrecke.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	meinden Purkersdorf, Pressbaum, Alt-lengbach, Eichgraben, Neustift-Innermanzing, Neulengbach, Kirchstetten, Böheimkirchen, Pyhra, St. Pölten, Gerersdorf, Ober-Grafendorf, Markersdorf-Haindorf, St. Margarethen an der Sierning sowie Haunoldstein betroffen. Bei der A1 und der S33 ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen teilweise in einer Entfernung von mehr als 1 km beidseitig der Straße noch gegeben. Die erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund von Landesstraßen (wie L100, B1 oder B20) beschränkt sich im Vergleich zur A1 und S33 auf schmale Bereiche entlang der jeweiligen Straßen. Die Bahnstrecken der Region verlaufen ausgehend von St. Pölten-Stadt in Richtung Westen, Osten und Norden. Die Lärmzonen der Bahnstrecken erstrecken sich abschnittsweise über Entfernungen von knapp 1 km. Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO ₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM _{2,5} und PM ₁₀)			Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.			
			3	Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich großteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Die Auswirkungen von LVZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist darauf zurückzuführen, dass Lärmzonen vielfach in jenen Gemeinden zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, so bspw. in den Gemeinden entlang der Westautobahn bzw. im Traisental und entlang der Westbahnstrecke (Kommunaldialog, 2023). Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Die bestehenden LVZ im Osten der Region betreffen hauptsächlich Bereiche abseits der Lärmquellen. Lediglich in den Gemeinden Purkersdorf, Pressbaum und Wolfsgraben liegen einzelne Flächen im Nahbereich der Westautobahn A1. Ob</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	von den bestehenden LVZ eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen bzw. die Betroffenheit durch diese ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen und der Wirkungszusammenhang ist als eher gering einzuschätzen.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>Im Raum St. Pölten beläuft sich die Flächeninanspruchnahme auf insgesamt 10,7 %. Versiegelt sind 4,3 % der Gesamtfläche der Region (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Anteile der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung spiegeln die hohe Bevölkerungsdichte der Region wider. Der Raum St. Pölten liegt bei beiden Werten über dem</p>	↩ ↘	2	Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Auswirkungen von Umwandlungen von ELT ins ASR sind neutral zu bewerten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich größtenteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Die Siedlungen im Bereich des Wienerwaldes sind zu einem großen Teil mit Siedlungsgrenzen umgeben. Es sind aufgrund der ersatzlosen Streichung der LVZ-Flächen, daher allenfalls in Einzelfällen kleinräumige Neuinanspruchnahmen von Flächen	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>niederösterreichischen Durchschnitt von 8,7 % bzw. 3,6 %.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden LVZ liegen ausschließlich im Osten der Region und somit in einem Bereich mit starkem Siedlungsdruck. Die Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich jedoch stark durch Siedlungsgrenzen und sonstige Festlegungen (insb.</p>			<p>möglich, wodurch es zu unerheblichen negativen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme kommen kann. Eine Inanspruchnahme war in diesen Fällen auch bislang nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schutzgebiete) eingeschränkt. Die LVZ tragen somit zwar zusätzlich zu einer Einschränkung der Siedlungsentwicklung bei, sind allerdings kein wesentlicher Faktor.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass im Raum St. Pölten künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Nullvariante negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte des Raumes St. Pölten liegt mit 137 EW/km² deutlich über dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte liegen entlang der Achsen der A1 und der S33. Bevölkerungreiche Gemeinden sind neben St. Pölten bspw. die Gemeinden Herzogenburg, Böheimkirchen, Neulengbach, Purkersdorf und Pressbaum.</p> <p>Entlang der genannten Achsen ist eine dichte Besiedelung festzustellen. Es kam entlang dieser Achsen zu linearen Siedlungserweiterungen, die zu einem Zusammenwachsen von Siedlungskörpern führte. Der hohe Siedlungsdruck hält entlang dieser Achsen und insbesondere in den Wienerwaldgemeinden bis heute an.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum St. Pölten in zahlreichen Fällen zur Neufestlegung von ASR angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete. Wengleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, dazu bei Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten.</p> <p>Die Umwandlungen von ELT in ASR haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen, da die Wirkung der beiden Instrumente sehr ähnlich ist und sich die Bestimmungen nur geringfügig</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Abseits der genannten Achsen gibt es zahlreiche kleinere Siedlungskörper und Siedlungssplitter. Im Bereich der kleineren Siedlungen sind die ursprünglichen Dorfformen (wie Anger- und Straßendörfer) teilweise noch erkennbar.</p> <p>In den südlichen Gemeinden der Region ist eine geringere Siedlungsdichte zu verzeichnen. Auch hier gibt es zahlreiche Siedlungen in Streulagen. In diesem Bereich handelt es sich dabei vielfach um landwirtschaftliche Weiler.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Aufgrund des hohen prognostizierten Bevölkerungszuwachses (+ 12 % bis 2040) ist in einer Vielzahl an Gemeinden des Raumes St. Pölten künftig auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten (Kommunaldialog, 2023). Es ist davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung weiterhin vornehmlich an den Siedlungsändern stattfinden wird. Eine solche Siedlungsentwicklung führt nicht zwangsweise zu einem Verlust der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen. Gleichzeitig ist aufgrund des hohen Siedlungsdruckes ein Konflikt im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage der bestehenden LVZ-Flächen wirken diese nur punktuell in den jeweils betroffenen Gemeinden und Ortschaften, während andere Bereiche</p>			im Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten unterscheiden.			
			3	Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich großteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Aufgrund der Lage der bestehenden LVZ sind somit nicht automatisch negative Auswirkungen auf die Kompaktheit der Siedlungen zu erwarten, selbst wenn diese Flächen zukünftig in Anspruch genommen werden sollten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	der Region keine Ausweisungen von LVZ-Flächen aufweisen. Die derzeitigen LVZ-Ausweisungen umschließen teilweise flächendeckend die Hauptsiedlungsgebiete von Ortschaften, weshalb sie nur einen geringen Steuerungseffekt bewirken (bei flächiger Umschließung sind keine Alternativen außerhalb der LVZ vorhanden). Der primäre Zweck der LVZ liegt jedoch nicht in der Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen, sondern der Freihaltung bestimmter Landschaftsbereiche.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u> Hochwertige Böden sind im Raum St. Pölten großflächig zu finden. Im Osten und Süden handelt es sich dabei vorrangig um hochwertiges Grünland. Hochwertiges Ackerland ist insbesondere im nördlichen bzw. im nordwestlichen Teil der Region vorzufinden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung entfalten die bestehenden LVZ ihre einschränkende Wirkung hauptsächlich im Bereich von Grünlandflächen, die von geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der Region sind. Die Böden haben eher eine Bedeutung für den Arten- bzw. Lebensraumschutz.</p>	↔	2	Es sind allen voran die hochwertigsten Böden des Raumes St. Pölten von der Neufestlegung als ASR bzw. der Umwandlung von ELT in ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Die LVZ-Flächen, die ersatzlos gestrichen werden, befinden sich großteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen bereits Siedlungsflächen dar. Die Flächen liegen ausschließlich im Osten der Region im Bereich des Wienerwaldes. Die Böden in diesem Bereich stellen teilweise hochwertige Grünlandflächen dar, sind jedoch insgesamt von geringer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der Region. Daher und aufgrund des geringen Ausmaßes	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
				an Flächen sowie der teilweise bestehenden Nutzung für Siedlungszwecke sind allenfalls unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten ist ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Gemeinden Mauerbach, Gablitz, Tullnerbach, Purkersdorf, Pressbaum, Wolfgraben, Asperhofen, Maria Anzbach, Eichgraben, Altlenzbach, Neulengbach, Neustift-Innermanzing und Brand-Laaben sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald. Abgesehen von Asperhofen, Brand-Laaben und Neulengbach liegen alle der genannten Gemeinden zur Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	↔	2	Es kommt im Raum St. Pölten zu keinen Neufestlegungen von ASR bzw. zu Umwandlungen von ELT in ASR im Bereich des genannten Landschaftsschutzgebietes. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Die ersatzlos gestrichenen LVZ liegen zur Gänze im Bereich des LSG Wienerwald. Die Flächen liegen größtenteils im direkten Umfeld der Siedlungen bzw. stellen teilweise bereits Siedlungsflächen dar. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu Entwicklungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete führen können, erleichtert. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund des Umstandes, dass aufgrund der bestehenden LVZ etwaige Entwicklungen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Bestand grundsätz-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Da der Großteil der Gemeinden im Wienerwald vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, finden dort sämtliche Siedlungsentwicklungen zwangsweise im Bereich des Landschaftsschutzgebietes statt.</p> <p>Die bestehenden LVZ überschneiden sich zur Gänze mit dem Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. In diesem Bereich stellen die LVZ eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern.</p>			lich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.			
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Im Raum St. Pölten gibt es 128 Naturdenkmale, welche über die gesamte Region verteilt sind. Es handelt sich bei diesen insbesondere um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Gewässer, Höhlen, Trockenstandorte und Feuchtbiotope.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Ansitze) sind ebenso über die gesamte Region verteilt zu finden. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten. Beispiele für gut erhaltene Kulturgüter in der Region sind das Schloss Walpersdorf oder das Schloss Thalheim.</p>	↔	2	<p>Es kommt im Raum St. Pölten bei drei Naturdenkmalen zumindest teilweise zu einer Überlagerung mit neu festgelegten ASR. Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) sind diese Überlagerungen im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmalen positiv zu bewerten, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist. Dasselbe gilt für die vereinzelt betroffenen Kulturgüter. Die genaue Anzahl ist aufgrund der Datenlage nicht festzustellen.</p> <p>Die Umwandlungen von ELT in ASR haben keine erheblichen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter, da die Wirkung der beiden Instrumente sehr ähnlich ist und</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Im Raum St. Pölten liegt innerhalb des Siedlungsgebietes von Traismauer ein Teil der UNESCO-Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes (Westlicher Abschnitt). Außerhalb der Siedlungsgebiete gibt es keine UNESCO-Welterbestätten.</p> <p>Sechs der 128 Naturdenkmale liegen zumindest teilweise innerhalb bestehender RGZ. Es liegen keine regional bedeutenden Kulturgüter innerhalb bestehender RGZ.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung mit erheblich negativen Auswirkungen im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Raum St. Pölten zahlreiche punktuelle Naturdenkmale innerhalb von Siedlungsgebieten (insbesondere Einzelbäumen). Die bestehenden LVZ entfalten aufgrund des geringen räumlichen Zusammenhangs keine wesentliche Wirkung im Hin-</p>			sich die Bestimmungen nur geringfügig im Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten unterscheiden.			
			3	Es sind keine Naturdenkmal bzw. regional bedeutsamen Kulturgüter von der ersatzlosen Streichung der LVZ betroffen. Dementsprechend sind keine Auswirkungen durch diese Anpassung zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	blick auf die Freihaltung von Naturdenkmalen (Überlagerung mit einem Naturdenkmal) und Kulturgütern.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u> Im Raum St. Pölten gibt es 174 wasserrechtliche Schutzgebiete, die mehrheitlich dem Schutz von Brunnen und in untergeordnetem Ausmaß dem Schutz von Quellen dienen. Der Großteil der wasserrechtlichen Schutzgebiete ist kleinräumig ausgewiesen. Die drei wasserrechtlichen Schongebiete der Region sind großflächiger ausgewiesen. Die Schongebiete befinden sich in den Gemeinden St. Pölten, Pyhra, Traismauer, Pressbaum, Wolfsgraben, Tullnerbach und Purkersdorf.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maß-</p>	↔	2	<p>Zehn der wasserrechtlichen Schutzgebiete des Raumes St. Pölten liegen zumindest teilweise innerhalb der neu festgelegten ASR. Beim Schongebiet Wasserspender der WVA St. Pölten kommt es zu einer großflächigeren Überlagerung mit neu festgelegten ASR. Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, mitunter auch dazu bei, dass wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete freigehalten werden.</p> <p>Etwaige Einschränkungen aufgrund der Verordnung des jeweiligen Schutz- oder Schongebiets haben an den jeweiligen Standorten unabhängig von einer etwaigen Festlegung als ASR weiterhin Bestand.</p> <p>Die Umwandlungen von ELT in ASR haben keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete, da die Wirkung der beiden Instrumente sehr</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Im Bereich der derzeit ausgewiesenen LVZ liegen insgesamt drei der ausgewiesenen Schutz- und Schongebiete. Dabei wird insbesondere das Schongebiet Wientalwasserwerk Untertullnerbach großflächig überlagert.</p> <p>Wengleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden LVZ ist, tragen die LVZ im Raum St. Pölten in der Nullvariante bei einigen kleineren wasserrechtlichen Schutzgebieten mitunter auch zu deren Freihaltung bei, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Gleichzeitig kann eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auch zu negativen Auswirkungen auf ein Schutz- und Schongebiet führen,</p>		3	<p>ähnlich ist und sich die Bestimmungen nur geringfügig im Hinblick auf die zulässigen Widmungsarten unterscheiden.</p> <p>Die ersatzlose Streichung von LVZ betrifft einzelne Flächen im Bereich des Schongebiets Wientalwasserwerk Untertullnerbach sowie im Bereich eines Brunnenschutzgebietes. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren im Bereich des jeweiligen Schutzgebiets erleichtert. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Etwaige Entwicklungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtweitliche Bewertung nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	wobei erhebliche Auswirkungen aufgrund der geltenden Schutzbestimmungen nicht zu erwarten sind.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u> Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden LVZ tragen in der Nullvariante dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Berei-</p>	↔	2	Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland)widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbaute Böden freigehalten werden. Das gilt auch in Bereichen, wo es zu einer Umwandlung von ELT in ASR kommt. ASR erhalten dadurch die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch ASR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x
			3	Die Auswirkungen der ersatzlosen Aufhebung von LVZ auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von einer Vielzahl von Parametern indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen erhalten wird, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende LVZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden LVZ auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.</p>			<p>Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die ersatzlosen Aufhebungen von LVZ etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum St. Pölten entfalten im Hinblick auf die behandelten Prüfkriterien vorwiegend neutrale bzw. positive Auswirkungen. Die neutralen Wirkungen sind einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Dies ist bspw. im Hinblick auf die folgenden Prüfkriterien zutreffend: Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen, Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter sowie Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten. Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Dies ist bspw. bei den Prüfkriterien Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet) sowie Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung der Fall. Beim Prüfkriterium Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung wirken sich bspw. flächige Reduktionen oder der Entfall von MLR und RGZ negativ aus, da in den entsprechenden Bereichen Entwicklungen ermöglicht werden, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und in weiterer Folge zu einer Bodenversiegelung führen können. Gleichzeitig werden im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes auch neue Festlegungen getroffen, die entsprechende Entwicklungen einschränken. Insgesamt überwiegen dabei die Neufestlegungen und Vergrößerungen der MLR gegenüber den Reduktionen und Streichungen. Bei den Siedlungsgrenzen wird hingegen eine größere Anzahl gestrichen bzw. abgerückt, als neu festgelegt bzw. verlängert wird.

Bei den folgenden Prüfkriterien sind gesamtheitlich betrachtet vorrangig positive Auswirkungen zu erwarten: Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume, Nähe zu Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten, Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks), kompakte Siedlungsstrukturen sowie hochwertige Böden. Die positive Einschätzung bei den genannten Prüfkriterien ist allen voran auf umfassende Neufestlegungen und Vergrößerungen der flächigen Festlegungstypen (MLR, RGZ, ASR) zurückzuführen. Aufgrund des Umstandes, dass ASR (bzw. Landwirtschaftliche Vorrangzonen) nicht Teil des bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2) sind, fallen die Neufestlegungen von ASR am großflächigsten aus. Bislang waren landwirtschaftliche Vorrangzonen nur im östlichen Teil der Region im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes südliches Wiener Umland (LGBl. Nr. 67/2015) ausgewiesen. In diesen Bereichen sind zukünftig keine ASR mehr festgelegt, die bestehenden LVZ überlagern sich jedoch größtenteils mit MLR-Festlegungen bzw. werden kleinräumig ersatzlos gestrichen. Die Vergrößerung und fokussierte Neufestlegung der ASR sind insbesondere im Hinblick auf die Freihaltung von hochwertigen Böden positiv zu bewerten, da im Bereich der neuen Festlegungen die wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionsgebiete der Region liegen. Großflächige Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen von RGZ und ELT sind bspw. im Bereich der Traisen sowie in den Schutzgebieten Wienerwald-Thermenregion bzw. Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse zu verzeichnen.

Prüfkriterien, die von den Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum St. Pölten vorrangig negativ beeinflusst werden, wurden nicht identifiziert. Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung des Ausstoßes und der Betroffenheit von Lärm- und Schadstoffemissionen und die Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß

sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Prüfkriterien insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Es kommt im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes zwar zu Anpassungen, die im Hinblick auf die Klimawandelanpassung negativ zu bewerten sind, wie die Umwandlung von RGZ in MLR oder das Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Es überwiegen allerdings jene Anpassungen, die sich aufgrund ihres Beitrages zur Freihaltung von unverbauten Flächen, positiv auf die Klimawandelanpassung auswirken. Dazu gehören die neu festgelegten Siedlungsgrenzen sowie die umfassenden Vergrößerungen und Neufestlegungen der flächigen Festlegungstypen (MLR, RGZ, ASR).

Zur Minderung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen werden vorrangig Maßnahmen, die auf die örtliche Planungsebene verweisen, formuliert. Die empfohlenen Maßnahmen fordern bspw. ein, dass im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen ist, dass die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien eingehalten werden oder dass in Schutzgebieten auf die jeweiligen Schutzgüter (gemäß NÖ NSchG 2000) Bedacht zu nehmen ist.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura 2000-Gebiete:

- ▶ Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (AT1219000, FFH-Gebiet)
- ▶ Pielachtal (AT1219V00, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216000, FFH-Gebiet)
- ▶ Tullnerfelder Donau-Auen (AT1216V00, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Wienerwald – Thermenregion (AT1211A00, FFH-Gebiet)
- ▶ Wienerwald – Thermenregion (AT1211000, Vogelschutzgebiet)
- ▶ Wachau (AT1205A00, FFH-Gebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Einzelne unerhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Europaschutzgebiete aufgrund des Abrückens von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand bzw. aufgrund von flächigen Reduktionen im Bereich der Europaschutzgebiete sind möglich. Die Art und der Umfang der Auswirkungen hängen jedoch vom konkreten Vorkommen von Arten und Habitaten auf den jeweiligen Flächen ab. Positive Auswirkungen auf den Gebietsschutz ergeben sich unter anderem durch die umfangreiche Neuausweisung von MLR im Bereich der Schutzgebiet Wienerwald – Thermenregion sowie der Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse sowie Pielachtals.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete, insbesondere aufgrund der nachfolgenden detaillierten Prüfung auf örtlicher Ebene, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschtichung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁷ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ⁸
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

⁸ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

Kommunaldialog Raumplanung GmbH (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region St. Pölten. Stand: 01.04.2023

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	52
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	77
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	100
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	125

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammes unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBL. 8000/35-0 idF LGBL. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt

- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

